



**F**erdinand /

von Gottes Gnaden / Prinz  
vnd Infant in Hispanien / Erzherzog in  
Oesterreich / Herzog zu Burgundt / zu  
Brabant / zu Steyer / zu Kärndten / vnd  
zu Crain / R. Fürst zu Schwaben / Ge  
fürster Graffe zu Habsburg / zu Tyrol / zu  
Göritz / zu Pfierdt vnd zu Kiburg / R.

Landgraffe in Elsas / Marggraffe des Heyligen Römischen Reichs  
ob der Enns / vnd zu Burgaw / Here auff der Windischen  
Marck / zu Portenaw vnd zu Salins / R. Bekennen für

Dns / Unser Leben vnd Nachkommen / vnd thun kund aller  
männiglich / Als durch Göttliche Schickung vnd Genad / davon  
alle Mächtigkeit / Menschlich Gewalt vnd Regierung her  
kommen / Unser hochlöbliche Vorfahern / Römische Kayser / König  
vnd Erzherzogen zu Oesterreich / etlich hundert Jahr Christenlich /  
ansehlich / Löblich / Streitbar (vnd ihren Feinden erschrockenlich) das  
Erzherzogthumb vnd Haus Oesterreich geregirt / beschützt vnd be  
schriembt / auch ihre Vnderthane nach gelegenheit der zufallenden Zeit /  
in mannigfaltige weeg / mit Privilegien vnd Handvesten versehen vnd  
begnader / ihr Aufnehmen vnd Wohlfahrt gnädiglich betracht vnd er  
wegen. Vnd so Dns der Allmächtige Gott / auß seiner Göttlichen /  
milden vnd reichen Begnadung / vnserthalben (solcher güte gantz  
vnerdient / in vnser Vorfahren / Erzherzogen von Oesterreich / Für  
stenthumb vnd Lande / als rechten natürlichen Erbherin / zu regieren  
vnd zu herrschen) gesetzt vnd geordnet. Haben Wir mit fleiß

siger Erinnerung aller Sachen / vnseren Vnderthanen / denen Wir  
als Herz vnd Landsfürst fürgesetzt seyn / mit frucht / Taren / guten  
Ordnungen vnd Satzungen (damit sie in billichem guten Wesen  
erhalten / die Gerechtheit / gute Sitten gefördert / vnd alle  
Persohnen / in was Standt sie seyn) zu tugendsamen / vernünfftigen  
gueten Weegen gewisen / auch strevenlich / böß / muethwillige Hand  
lung gestrafft geschihen / vnd was zu Laster vnd Vntugendt ge  
nigt / verhasst werde / zu versehen bedacht. Daran der Allmäch  
tig Gott (vnd insonderheit) wo Recht vnd Billigkeit geliebt / Ehr  
barkeit vnterhalten / die Armen vnd Elenden in ihrem Anligen mit  
fürderlicher zimlicher Anfrichtung abgefertigt / vnd ihre Nahrung  
ehrlich zu erlangen nicht verhindert (Bosheit vnd verbottener eige  
ner Nutz außgerilgt) vnd die so sich aller gebührlicher Gehorsamb  
gebrauchen (für andern gefördert werden) Göttlich gefallen hat /



vnd darumb haylsame vilfältige Belohnung erhalt. Wiewol  
nun die Ehrsamten/Weisen/Unsere besondere Lieben vnd Getrewen/  
Burgermeister / Richter vnd Rath / auch die Gemain in Unser  
Statt Wienn/ von Unsern Vorfahrern / Fürsten von Oesterreich/  
mit menig Privilegien/alten Gewonheiten/ Freyheiten/ Handvesten  
vnd Satzungen/ wie dann in vil verschiene Jahren ( sich der Läuſſ  
vnd Schicklichkeit der Welt ) dazumahl erzeigt/ begnadet/ vnd lan-  
ge Zeit her gebraucht. Auch Unser lieber Herz vnd Anherz Kayser  
Maximilian Hochlöblicher Gedächtnus/ denselben Unsern Burgern  
vnd Gemain zu Wienn / ihre Privilegien vnd Satzung in erlichen  
Artickeln erkläret / reformiert / vernewert vnd geändert/ in solcher  
Declaration Seiner Majestätt / derselben Erben vnd Nachkom-  
men / dieselben Artickel vnd Declaration gänzlich abzuhuen/ auff-  
zuheben/ nach Seiner Majestätt / vnd derselben Erben vnd Nach-  
kommen gut gefallen vorbehalten/ nach Inhalt vnd Vermögen der-  
selben Seiner Majestätt Declaration/ in dem Tausend / Fünffhun-  
dert vnd Sibenzehenden Jahr außgangen. So haben Wir doch  
jetzt/ als Wir in die Regierung Unser Nieder Oesterreichischen Lande/  
auf Gnaden Gottes ankommen vnd getretten/ Unser Statt Wienn/  
in grosser Zerwürfflichkeit vnd Abnehmen besunden/ vnd Uns so vil ai-  
gentlichen vnd gründlichen erkundigt / das alle Freyheiten vnd  
Statuten / damit sie in sondern Gnaden versehen / auß aller Handt/  
habung kommen/ vnd darzu etlich derselben Freyheiten Unser Statt  
Wienn nichts nutz gewest/ sondern vnter Unser Gemain ( getrewen  
Burgerschafft ) Irung gebracht / auch als die Genandten vnd  
Haußgenossen / in bemelter Unser Statt Wienn / ein Zeit nicht  
fruchtbar/ sondern schädlich erschienen/ die durch Uns mit Rechtlicher  
Erkandtnus abgethan worden/ solches alles Wir betracht / auch für  
Uns genommen die Gelegenheit der Zeit / dieweil die Läuſſ in der  
Natur mit neuen Geschichten fürtringen/ vnd in sonderer Form vnd  
Gestalt sich erzeigen / Darauff dann neue Satzung vnd Ordnung/  
der Zeit vnd ihrer Anzeigung gleichförmig zubedencken. Vnd  
so dann dieselb Unser Statt Wienn / in Unserm Erzhertzogthumb  
Oesterreich die Haupt Statt ist/ vnd das dieselb Unser Burgerschafft  
von Uns Unsere milde Gnaden vberflüssiglichen empfinden / vnd  
auß ihrer verpflichten Lieb/ darinnen sie gegen Uns vnd Unsern Er-  
ben/ zubleiben schuldig seyn / allweeg in Danckbarkeit leben/ So  
haben Wir auß der Gnad / so Wir zu bemelter Unser Burgerschafft  
tragen/ in Uns erwogen/ alle gute vnd löbliche Freyheiten / so sie von  
Unsern Vorfahrern Fürsten von Oesterreich haben / vnd die nun  
hinsüßan gemainer Statt zu Auffnehmen kommen mögen / zuver-  
newen/ vnd zu einer mehrern Erhebung derselben Unser Statt mit  
sondern



sondern Freyheiten vnd Ordnungen zu versehen / vnd solches nicht allein für Vns selbst / auß der Lieb vnd Gnad / so Vns zu derselben Unser Statt raitzt / fürgenommen / sondern Vns mit Unsern getrewen Rächen / solch Vernewerung / Freyheit vnd Ordnung / mit wolbedachtem zeitigem Rath / rechter gewisser vnd gründlicher Bewegung / gänzlichen vnd vollkommenlich beschlossen / hiedit wissentlichen in Krafft diser Unser Confirmation new gegebenen Freyheiten vnd Ordnungen. Mainen / setzen vnd wöllen / daß nun hinfüro bemelte Unsere getrewe Burger schafft Unser Statt Wienn / allein nach diser Unser Confirmation / new gegebenen Freyheiten / Ordnungen / vnd Satzungen / so Wir / wie vorgemeldet / auß Fürstlicher Mildigkeit / vnd sonderen Gnaden gethan / geregirt / gehalten vnd versehen werde / vnd dieselben Bestättungen / Freyheiten / Ordnungen vnd Satzungen / in diß Libell stellen lassen / wie hernach folgt :

Von wegen Freyheiten vnd Statuta / haben die bemelte Unser Burger schafft Vns fürbringen lassen / etliche Brieff ihrer Freyheiten vnd insonderheit ein Confirmation / ( der Datum stehet zu Wienn am Sambstag nach St. Ulrichs Tag / des Heyligen Reichtrigers / nach Christi vnsers lieben H. Ern Geburt / Vierzehenhundert vnd im Sechzigisten Jahr ) die Ihnen der Allerdurchläuchtigist Kayser Friderich der Dritt ( Unser lieber Herr vnd Vranherr / als Regirender Erzherzog vnd Lands Fürst in Oesterreich ) gegeben / darinnen vber die vorgemeldten Brieff ( sonderlich etliche Brieff ihrer Freyheiten / Handvesten / Statuten vnd Ordnungen ihrer Freyheiten ) eingeleibt seyn worden / Nemlich / im anfang ein Brieff vom Hertzog Albrechten von Oesterreich / des Dato zu Wienn nach Christi Geburt / Tausendt / Dreyhundert / vnd im Vierzigisten Jahr / an St. Jacobs Abend / des Heyligen Zwölffbotten / darinnen derselb Hertzog Ordnung vnd Satzung gibt / in allen straffmäßigen / freyenlichen auch Burgerlichen Handlungen / was das Recht / auch das Richterlich Ambt / Geldt / Schulden / Erb Güter / Testament / Handtwecher / Maß vnd aller ander guter Ordnungen betrifft. Diweil aber dieselben Satzungen / Handvesten vnd Ordnungen / sich diser gegenwertigen Zeit / zu Auffnehmung der Statt nicht mehr vergleichen / so haben Wir / was dieselben Satzungen / Handvesten vnd Ordnungen Unser Statt Wienn berührt / welcher massen Unser Richter vnd Beysitzern Unsers Statt Gerichts / hinfüran handeln sollen / ein besonder Buch auffgericht / nach demselben in künfftige Zeit gehandelt werden solle.



## Hungerisch = vnd Welsch Wein / vnd Einlassung der Wein / nach Martini betreffend.

Dann als bemelter Hertzog Albrecht / derselben Unser Burger-  
schafft zu Wienn / in dem vorberührten Brieff / insonderheit versee-  
hen / das niemandt keinen Hungerischen / noch Welschen Wein / in  
der Statt Wienn Burgfried bringen / auch nach St. Martins Tag /  
es sey Bawz oder ander Wein / nicht in die Statt führen / dann so  
vil / ob das Weinlesen vor Winterszeit ( als offft geschicht ) das man  
vor St. Martins Tag wenig list / so sollen die Burger einen Tag auff-  
setzen vnd beruffen lassen / das für denselben Tag / kein Wein in die  
Statt Wienn geführt / bey solcher Satzung vnd Freyheit / wöllen  
Wir bemelte Unsere Burger schafft auch bleiben lassen.

## Aber der Statuta halben.

Mehr ein Brieff von einem Fürsten / genandt Hertzog Albrecht /  
desselben Brieffs Datum / Tausent / Zweyhundert vnd im Sechs  
vnd Neuntzigsten Jahr / am Ersten Sonntag in der Fasten / als man  
singt das Ambt Invocavit , in demselben Brieff / vorgedachter  
Hertzog Albrecht / der Burger schafft zu Wienn Satzung / Ordo-  
nung vnd Handvesten gesetzt / in allen Richterlichen vnd Burger-  
lichen Sachen / dieselben Satzung / Ordnung vnd Handvesten /  
wie die in bemeltem Brieff begriffen seyn / Wir dermassen gestellt / das  
hinfüro / nicht nach denselben / sondern nach Aufweisung Unsers  
Stattgerichts Buch ( wie vorgemeldet ist ) zuhandlen.

## Die Schuel betreffend.

Nach dem aber der jetztgedachte Hertzog Albrecht / in dem vor-  
bestimbten Brieff / neben seiner Satzung / Ordnung vnd Handvest /  
Unser Burger schafft zu Wienn besondere Gnad gethan / Nemlich /  
das die Burger zu Wienn / fürbas die Schuel zu St. Stephan  
allda zu Wienn / zuverleyhen haben / vnd derselbe Schuelmaister /  
andere Schuel / in der Statt zu stifften / vnd alle die Schuelen / so in  
der Statt seyn / demselben Schuelmaister Gehorsamb beweisen / mit  
Sinnß vnd Zucht.

## Wasser Quet.

Auch wo von den giessenden Wassern / den Burgern zu Wienn  
eingerley Entragung beschicht / wo er das findet / das er es behab mit  
seinem Aydt. Weingart



## Weingartbaw.

Darzu das die Burger an den Weinwachsen / vngerechts Gewaltts erlassen an ihrem Baw/Weinlesen / Hutssetzen / Ablayt/ Anlayt / Ansetzen vnd Verkauften / kein Bergmaister daran nicht irren soll / vnd auch zu Ablayt vnd Anlayt nicht mehr / dann seines Rechts Recht nehmen.

## Weinlesen.

Vnd mit dem Weinlesen / als es die Burger auffsetzen / niemandt pfrengen / welcher Bergmaister darüber die vorgenanten Burger/gewaltiglich irren wolt/das sollen die Burger wider thuen.

## Befestigung.

Es soll auch kein Mann/Hohes oder Nider Standts/Geistlich oder Wellich/kein Burck oder Vestung / in einer Kastlang / vmb vnd vmb die Statt bawen/wer dis Gebott vbergehet/dasselbe Gebaw/ soll man auß dem grundt brechen vnd stören / vnd darzu derselbe Mann gebüßt werden.

## Burckmauth.

Dann die Mauth/die von der Herzogen von Oesterreich Gab/von alten Zeiten zu der Statt gehört/die da heisset Burckmauth/denen von Wienn auch zugeaignet/die vor bestimbten Gnad vnd Freyheiten/ mit der Schuel / Wasserguet / Weingartbaw / Weinlesen / Befestigung vnd Burckmauth/Wir auch bestärten vnd verwilligen/vnd also gehalten werden.

## Widerlag.

Mehr ein Brieff von Graff Albrechten von Habsburg / vnd Landgraffen in Elfas / als seines Vatters König Rudolphis / vollmächtiger Verweser vber Oesterreich vnd Steyer / des Datum sehet zu Wienn nach Christi Geburth/Tausendt/Zweyhundert vnd im Ein vnd Achtzigsten Jahr/an St. Jacobs Abend/ desselben Brieffs Inhalt/das bemelter Graff Albrecht setzt vnd ordnet / die Widerlag in der Statt Wienn/solcher maß/das alle Kauffleuth/die in das Land Oesterreich (mit ihrer Kauffmannschaz die gemainen Strassen zu Wasser vnd zu Landt) für sie gen Wienn sollen fahren / vnd



allda niederlegen/vnd mindert anderstwo/wer der wär/der für fuhr/  
 gen Hungarn oder ander Ende (so er in das Land kombt) alles das  
 er führet / das soll man ziehen in des Landsherrn Gewalt / auff  
 Gnad. Welcher Kauffmann seinen Kauffmannschatz also zu Wienn  
 niederlegt / der soll haben die Gnad / nach Rath vnd Ruffsatz/ allda  
 zuseyn mit seinem Kauffmannschatz als lang er will / vnd soll sei-  
 nen Kauffmannschatz zu kauffen geben vnd antragen / ohne böse  
 List/ allen Leuthen Burgern vnd Gästen/sie seyn inner oder aussere  
 Lands gefessen. Solche Gnad der Widerlag / Wir auch bestätten/  
 in solcher Bescheidenheit / das dieselb Widerlag / allda zu Wienn  
 gehalten / vnd die Burger/ auch die frembden/ihre Kauffmannschatz  
 verkauffen/ nach der Satzung vnd Ordnung / wie Wir zu jeder zeit  
 auffrichten vnd verordnen.

## Kauffleuth.

Mehr zween Brieff / der ein vom Herzog Friderichen von  
 Oesterreich/ des Datum zu Wienn / nach Christi Geburth / Drey-  
 zehenhundert Jahr/ darnach im Zwölfften Jahr/ an Unser Frauen  
 Tag/ als sie geböhren ward. Der ander Brieff vom Herzog Al-  
 brechten von Oesterreich / des Datum zu Wienn / an St. Philipps  
 vnd Jacobs der Heyligen Zwölffboten Abend/nach Christi Geburt  
 Dreyzehenhundert vnd im fünff vnd sibentzigsten Jahr / in den  
 selben zween Brieffen/ ist begriffen / das kein Gast oder frembder  
 Kauffmann (der in dem Landt zu Oesterreich nicht Haus hält/oder  
 selber nicht gefessen ist) kein Recht oder Gewalt hab in der Statt  
 Wienn/ zu kauffen / oder verkauffen mit mehrern Anhängen.

## Waag.

Auch die Fronwaag zu Wienn/denen Kauffleuthen vnd Kra-  
 mern bleiben soll. Solch Satzung vnd Ordnung der Kauffleuth  
 halben/als obbemeldet ist/Wir dermassen stellen / das hinfüran alle  
 Kauffleuth kauffen vnd verkauffen / nach denen Ordnungen vnd  
 Satzungen (so Wir oder Unsere Erben zu jederzeit/nach gelegenheit  
 vnd der Nothdurfft nach) geben vnd auffrichten / wie vorgemeldet.  
 Wir haben auch betracht / das sich zu Auffnehmung Unser Statt  
 Wienn/vnd zu Verhütung aller Abbruch der Widerlag gezimmen vnd  
 gebühren will/das Burgermaister vnd Rath der Statt Wienn/die-  
 selb Waag in ihrer Verwahrung vnd Verwesung haben. Demnach  
 setzen vnd wöllen Wir/das bemelte Burgermaister vnd Rath/diesel-  
 big Waag in ihre Verwaltung nemmen/vnd ihnen also bleiben soll/vnd  
 allweegen



allweegen zu derselben Waag / einen frommen auffrichten Mann setzen / dem zuvertrauen sey / vnd einen Ayd thue / das er Armen vnd Reichen / Gästen vnd Burgern / recht wägen wölle / auch darzu allen Gehorsamb thuen / vnd die aufführischen Persohnen anzeigen / auch bey keiner Sach seyn / die wider Uns gehandelt wirdt / vnd alles das handeln / was ihme der Ehrbarkeit nach gebühret.

## Beschluß auff Kayser Friderichen / vnd Kayser Maximilian Confirmation.

Vnd wiewol Unser lieber Herr vnd Vranherr Kayser Friderich / die vorgeschriebene Brieff confirmirt vnd bestättigt / vnd in sein Confirmation einleiben hat lassen / so haben Wir doch die vorgemeldte Unser Gnad vnd Sarzung / zu Auffnehmung Unser Statt Wienn / auß mercklichen vnd genugsamben Ursachen ( wie vor davon klärllich gemeldet ist ) gethan / vnd thuen hiemit wissenlich / in Krafft dis Unser Brieffs / mainen / setzen vnd wöllen / das also / vnd nicht anderst gehandelt vnd gehalten werden solle.

## Erbguet vnd Verfallenguet.

Bemelte Unsere Burgerschafft / haben Uns auch einen Brieff ( der Erbgüter vnd Verfallengüter halben ) fürbracht / der von Wort zu Wort also lautet :

**W**ir Albrecht von Gottes Gnaden / Hertzog zu Oesterreich / zu Steyer / zu Kärndten vnd zu Crain / Graf zu Tyrol / R. Embieten Unsern Getrewen N. dem Richter / dem Rath / vnd den Burgern gemainiglich zu Newburg Kloster halben / vnd allen Bergherzen / Grundherren / vnd allen Ambleuten das selbst / den diser Brieff gezeigt würdet / Unser Gnad vnd alles guets. Wir lassen euch wissen / das Wir Unser Statt zu Wienn / vmb alle Erbgüter / solch Recht gegeben haben / von Fürstlicher Macht / als von Wort zu Wort hienach geschrieben stehet / vnd als sie auch das / in ihrem Statbuch verschrieben haben / Allen denen die nun leben vnd hernach künfftig seyn / Sey kundt / das nach Christi Geburt / Dreyzehnhundert Jahr / darnach im Ein vnd Achtzigsten Jahr / des Erchtags in den Pfingst Feyertagen / kam zu denen Rathgebern der Statt zu Wienn / in denselben Rath / der Durchläuchtig Hochgebohrner Fürst Unser gnädiger lieber Herz / Hertzog  
A v Albrecht



Albrecht / Herzog zu Oesterreich / K. Vnd ist da mit dem gantzen  
Rath vberlein worden / wie fürbas in der Statt Wienn / alle Erb-  
gütter erben sollen / das die bey den rechten Erben bleiben / wann  
an demselben stuck das Erbrecht heisset / ist etwa vil zeit her von Un-  
fürsichtigkeit wegen / hie zu Wienn Vnordnung gehalten worden /  
den Rechten widerwertig / davon die rechten Erben / enterbt seyn  
worden / vnd die Gütter gefallen sind vnrechtlich zu frembder Leuth  
Handen / die derer nicht Erben waren / also / das der ehegenandt Un-  
ser Herr / Herzog Albrecht vnd der ganze Rath gesetzt haben / vn-  
widerrufflich / zu einem ewigem Rechten / das alle Erbgütter / die ein  
Mensch (es sey Mann oder Fraw) anerstorben sind / von Aenen oder  
von Anen / oder von Vatter oder Mutter erben sollen / auff das Ge-  
schlecht des Stammens / von dem die Gütter herkommen sindt / in  
solcher weise: Ob ein Mann abgeht mit Todt / ehe dann sein Haus-  
fraw / vnd das er ihr Kinder hinter ihm lassen / die sie mit einander ha-  
bend / vnd das dann die Fraw einen andern Mann nimmt / vnd mit  
demselben auch Kinder gewinnt / die sindt denn mit den ersten Kin-  
dern Geschwistret / Mutter halben / vnd das denn die Kinder / die sie  
bey dem ersten Mann hat / abgiengen mit Todt / ehe sie zu ihren bes-  
cheidenen Jahren können / vnd ehe sie Vogtbar würden / oder das sie die  
Erbgütter vnverkombart / vnverschafft vnd vnvermacht / hinter ih-  
nen liessen / das dann dieselben Gütter erben vnd gefallen sollen / auff  
des ersten Manns Erben / von dem dieselben Gütter herkommen sindt /  
nach des Lands Recht zu Oesterreich / vnd nicht auff der Kinder Ge-  
schwistret / Mutter halben / Vnd also zu gleicher weise / soll ihm seyn  
von den Frawen / Ob ein Fraw abgeht mit Todt / ehe dann ihr  
Mann / vnd das sie ihm Kinder hinter ihr läst / die sie mit einander  
haben / das dann der Mann ein andere Fraw nimbt / vnd mit dersel-  
ben auch Kinder gewinnt / die sind dann mit den ersten Kindern Ge-  
schwistret / Vatters halben / vnd das dann die Kinder / die er bey der  
ersten Frawen hat / abgiengen mit Todt / ehe dann sie zu ihren bes-  
cheidenen Jahren kommen / vnd ehe sie Vogtbahr wurden / oder das  
sie die Erbgütter vnverkombart / vnverschafft vnd vnvermacht hin-  
ter ihn liessen / so sollen dann dieselben Gütter erben vnd gefallen /  
auff der ersten Frawen Erben / von der dieselbigen Gütter herkom-  
men seyn / nach des Lands Recht zu Oesterreich / vnd nit auff der Kin-  
der Geschwistret Vatters halben. Also werden die Gütter zu den  
rechten Erben kommen / vnd kombt offft von einem wolhabenden  
Mann oder Frawen ein gantzen Geschlecht wider zu Ehren vnd  
Gut / das anderst vnrechtlich zu frembden Händen käme. Wäre es  
aber / das man keinen Erben nicht erheissen künde / der die Gütter  
nach den vorgeschriebenen Rechten solt erben / so sollen dieselben  
Gütter



Güter fallen/der Statt Wienn zu gemainem Nutz/als das mit altem Rechten herkommen ist/vnd darüber / vnnnd durch ewiger Bestättigung des Auffsatzes vnd Erbrechts / hat es der vorgenannt / vnser Herz der Hertzog/ mit sampt dem Rath in dis groß Statbuch hauffen schreiben. Davon gebieten wir euch allen/ vnd ewer jeglichen sonderlich / vnd wöllen / das ihr die ehegenandten Rechten / in aller der weise / als sie da oben verschrieben seynd / auch also haltet vmb ewer Erbgüter / vnd nicht anderst / wann wir euch dieselben Recht also geben/vnd meinen/ das ihr dte haltet vnd bleiben lasset / mit Dr. Kundt des Brieffs. Geben zu Wienn an vnser Frawen zu der Lichtmess / Anno Domini, Millesimo, Trecentesimo, Octuagesimo tertio. Nun haben wir beweget / das die obgemeldte Hertzog Albrechts Freyheit vnd Genad / ganz zimlich / vnnnd den Burgern anffnehmlich sey/dardurch wir denselben Brieff / Gnad vnnnd Freyheit/hiemit auch confirmirn vnd bestätten / vnd mit den Erbgütern also auffrichtig gehandelt solle werden.

## Jarmarckt.

Mer hat Hertzog Albrecht von Oesterreich / bemelter vnser Statt Wienn / mit zweyen Jarmarckten begabt / laut seines Gabbrieffs / der also lautet.

**W**ir Albrecht von Gottes Genaden / Hertzog zu Oesterreich / zu Steyer / zu Karndten vnd zu Crain / Herz auff der Windischen March vnd zu Portenaw / Graff zu Habsburg / zu Tyrol / zu Pfierdt vnd zu Kieburg / Marggraff zu Burgaw / vnd Landtgraff in Elsaf. Bekennen vnd thuen kundt mit dem gegenwertigen Brieff allen denen die ihn sehen/lesen/oder hören lesen / nun vnd hinnach ewiglich / das wir nach den lantern Gnaden / so wir zu allen vnsern getrewen Vnderthanen haben / vnnnd auch billich haben sollen / vnser Statt zu Wienn / durch das / sie an Ehren vnnnd an Würden auffnehmen / die Gnad / Freyhait vnnnd Recht gegeben haben / vnd geben auch wissentlich / von Fürstlicher Macht vnnnd Vollkommenheit / für vns vnd alle vnser Erben vnnnd Nachkommen / das nun fürbas ewiglich / alle Jahr zu zweyen malen / offner vnnnd Ersamer Jarmarckt daselst sey / in dem Sommer an dem Heiligen Auffarthtag / vier Wochen nach einander / vierzehen Tag vor / vnnnd vierzehen Tag hinnach / vnnnd in dem Winter / auff S. Catharina Tag / auch zu gleicher Weis vier Wochen nach einander / vierzehen Tag vor / vnd vierzehen Tag hinnach. Vnd sollen auch alle die / die



in derselben zeit auff den Jarmarckt kommen / in vnserm Fürstlichen  
Fried vnd Schirm seyn / also / das sie Sicherheit vnd Freyung ha-  
ben / auff den Jarmarckt / vnd wider von dannen zukommen / vnd  
das sie auch auff dem Jarmarckt / vmb keinerley Ehrbar Sachen  
oder Schuld ( die sich aussershalb des Jarmarckts vergangen )  
nicht beklagt noch bekummert werden / in keine Weise / vnd wer das  
wider there / das der gerichtet werde / als ein Zerbrecher gemeines  
Frids / vnd Betrüber des Lands. Auf der Sicherheit / sollen doch  
gesündert vnd gezogen seyn / alle die / die vmb Falsch / vmb Brandt /  
vmb Raub / vmb Mord vmb Diebstal / oder vmb andere solche böse  
Missethat verjagt seyn / dann die kein Freyung noch Sicherheit  
da haben sollen / Es sollen auch auff denselben Jarmarckten / alle  
Käuff / die vmb alle ding / da geschehen / gegeben werden / mit der  
Zahl / mit der Maß vnd mit der Wag / nach rechter Satzung des  
Rathes der Statt zu Wienn / auff das einem jeglichen Hingebere  
vnd Kauffer / vnd jedermann da recht geschehe ohne Gefahr / das  
auch dardurch dieselben Jarmarckte desto besser beschirmt werden.  
Darumb so haben wir mit guter vorbetrachtung einem Stattrichter  
zu Wienn zugeschafft vnsern Hoff Marschalch / wer der dann je ist /  
also / was in denenselben Jarmarckten / vnd dieweil die weren ( als  
oben geschriben stehet ) sache geschehen / die das Gericht rürendt /  
von wem die entspringen / Ist das / das jemand vnser Hoffges-  
sindes were / oder Herrn / Ritter oder Knechte / Edelleut oder ihre  
Diener / das die vnser Hoff Marschalch / oder sein Anwald / mit ei-  
nes Stattrichters Hilff / anfallen soll / vnd darumb richten / als  
vnser Hoffrecht ist / geschicht aber solche Sache von gemeinen  
Volck / so soll es der Stattrichter richten / nach der Statt Recht /  
vnd nach Rath der Statt zu Wienn / vnd soll auch darsfür nie-  
mand kein Freyung haben / weder zu den Schotten / noch zu St.  
Stephan / noch zu St. Clarn / noch in keines Herrn Haus / noch  
auff keiner andern Freyung / in keine weise. Es soll auch jeder-  
man auff die Jarmarckt führen mögen / alle sayle ding / vnd alle  
Kauffmanschatz / frey vnd ohn alle Irung / allein der Wein aufge-  
nommen / die man voraus gen Wienn nicht führen soll / dann die  
Statt darumb bey ihren Alten Rechten bleiben soll. Item / was  
man für Kauffmanschafft inner der obgenandten zeit / auff die Jar-  
marckt führet / davon soll man an keinem Thor zu Wienn / nichts ge-  
bunden seyn zugeben / was man aber darsfür auff die Kauffmanschafft  
legen wird / das soll geschehen nach Rath vnser / vnd vnser Raths /  
vnd auch nach der Stattrath zu Wienn. Item es soll auch dieselb  
zeit die Bureckmant / die Wagmauth vnd der Zoll / mit einander  
in einem Haus werden genommen / auff das davon mit vmb  
lauffen /



lauffen/niemand Saumung vnd Schaden nembe. Auch soll man auff jeglichen derselben zweyer Jarmärckte / zu einem Scharlach rennen / also wer der erste darzu ist / daß des der Scharlach sey / was man auch darauff lauffer Pferd zu denselben Jarmärckten bringe / die sollen in vnsern Landen / an allen vnsern Mautten / Maut frey gehen. Vnd darüber zu Verkundt vnd Warheit der Sachen / hiessen Wir vnser grosses Fürstliches Inigel hencken an diesen Brieff / der geben ist zu Wienn an St. Michaels Tag / nach Christi Geburt Dreyzehnhundert Jahr / darnach im zwey vnd Achtzigsten Jahr. Vnd so dann dieselben zween Jarmärckte bißher Löblichen herbracht worden / vnd der Statt ein sonder Zier vnd Nutz ist / so wöllen wir / daß dieselben zwey Jarmärckte hinfüro (inhalt des obgemelten Hertzog Albrechts Brieff) gehalten vnd gehandhabt werden / vnd darinn kein ver hinderung noch Minderung geschehe.

## Weinzehent Betreffend.

Haben bemeldte vnser Burgerschafft / vns einen Brieff fürbracht / damit Hertzog Albrecht / vnd Hertzog Leopold Gebrüder / Sie begabt / der mit seiner Inhalt / also lautet.

**W**ir Albrecht vnd Leopold Brüder / von Gottes Gnaden Hertzogen zu Oesterreich / zu Steyer / zu Kärnten / zu Crain / Graffe zu Tyrol /c. Bekennen vnd thun kundt / daß für vns gewesen seynd / die Erbar / vnser getreue Lieben / der Burgermeister / der Richter / vnd der Rath vnser Statt zu Wienn / vnd haben vns gewiesen / daß Sie / vnd dieselb vnser Statt zu Wienn / von Weyland vnserm Lieben Herrn vnd Vatter / Hertzog Albrechten / dem Gott genad / einen Brieff haben gehabt. Wo halt ihre Weingarten gelegen seynd / daß man von denselben Weingarten / mindert anderstwo Zehenden soll / dann da man den Wein presset. Davon meinen vnd wöllen wir gar ernstlich / bey vnsern Sulden / daß es noch dabey bleibe / vnd auch gänzlich vollführt werde / vnd daß denselben vnsern Burgern / niemandt kein Einfall noch Irung daran thue / wer der sey / vnd auch jemandt andern gestatten zu thun / in keinen wege / wer aber es darüber thut / der thet gänzlich wider vns / vnd wöllen ihn gar schwerlich darumb bessern. Geben zu Wienn an S. Lamprechtstag / Anno Domini Millesimo, Trecentesimo, Septuagesimo, Domini Duces ambo, & cæteri Consiliarij. Vnd so dann der Weingartbau vnser Statt Wienn / meiste Nahrung ist / vnd nach dem auch vnser Burgerschafft / sol-



che Freyheiten löblich hergebracht / dann allein / was sich etliche  
 sondere Personen vnterstanden / den Weinzehendt auffss höchst in  
 Gelt zu bringen/vnd ob vnser Bürger sich erbüten /den Zehendt bey  
 der Press zugeben/vnd denselben Zehend auff ein Orth gethan / so ist  
 er nicht genommen worden/vnd dardurch verdorben/vnd der Bür-  
 ger nichts desto minder / denselben Zehendt mit Gelt bezahlen müß-  
 sen/das wir ganz für vnbillich achten / das also wider die obgemeld-  
 te/Löbliche vnd zimbliche Freyheit beschwärlicher weise / gehandelt  
 werden solle/dieselb Freyheit Wir auch hiemit bestätten/das die mit  
 allen ihren inhalten volzogen vnd gehandhabt werden/vnnd ob sol-  
 cher Zehendt auff zeitlich ansagen / bey den Pressen nicht genommen/  
 sonder sich etlich desselben waigern / vnd durch ihre selbst waigerung  
 oder verabsaumung / vber das zeitlich Ansagen / den Most verder-  
 ben lassen würden / so solle die Persohn / so solchs beschicht / desselben  
 Zehendts / so verdorben ist/mit Gelt zu erstatten / vnnd zu bezahlen  
 nicht schuldig seyn.

## Überstück auß dem Weingarten.

Die berürte vnser Bürger schafft haben vns fermer einen Brieff  
 fürgelegt / vom König Laßla gegeben / der von Wort zu Wort also  
 in sich helt.

**W**ir Laßla von Gottes Genaden zu Hungarn /  
 zu Böhaimb / Dalmatien / Croatien/2c. König / Herzog zu  
 Oesterreich / vnnd Marggraff zu Mähren/2c. Embieten dem  
 Edlen vnsern lieben getrewen / Graff Bernhard von Schaunberg/  
 vnserm Landt Marschalch in Oesterreich / oder wer der künfftiglich  
 würde / vnser Genad vnd alles Guts. Wir sein vnterwaist wor-  
 den/wie die Weinzierl / Hawer vnd Weingartleuth / bey den Wein-  
 gartgebürg / niderhalb/vnd neben vnser Wiener Walds gelegen /  
 die Oberstück auß den Weingärten / heimb tragen vnnd brennen /  
 darauff Armen vnnd Reichen merckliche Schaden ergehn / das  
 durch wir ein Satzung vnd Ordnung gemacht haben / das solch  
 Oberstück niemands auß den Weingärten / wes die seyn / haimtra-  
 gen solle / wer das aber darüber thet / der soll darumb gebüßt vnnd  
 gestrafft werden. Vnd den Erbarn/Weisen / vnsern Lieben Ge-  
 trewen / vnserm Burgermaister / Richter vnnd Rath zu Wienn be-  
 fohlen/vnd Gewalt gegeben haben / die Richter vnnd Amptleuth in  
 den Märckten vnd Dörffern / da solches beschichts / zuhandhaben/  
 vnd darob zuseyn / damit sie solches wehren / vnnd die schuldigen  
 straffen



straffen mögen/wo es ihn aber zuschwar würde/ an dich das anzu  
bringen/daruff empfehlen Wir dir ernstlich/so dich die vorgehand-  
ten Unser Burgermeister Richter vnd Rath/anlangen werden / das  
du ihn in dem Hilff/Zuschueb vnd Beystandt thuest/damit sie den sa-  
chen nachgehen mögen / inmassen (als Unser Brieff darumb auß-  
gangen) inhalt / Das ist Unser ernstliche Meynung. Geben zu  
Wienn/am Sonntag nach S. Martini Tag/ Anno Domini Mille-  
simo, Quadringentesimo, Quinquagesimo secundo, Unserer  
Crönung / vnser Reichs / des Hungarischen/ze. im Dreyzehenden  
Jahr / Commissio Domini Regis in Consilio. Vnd so wir dann  
solche begnad / das kein Weinzierl / Hawer vnd Weingartleuth/  
keine Oberstück / auß noch von den Weingärten haim in ihre Häuser  
vnd Wohnungen tragen / für ein Notturfft achten / vnd in kein weg  
gestatt werden solle. Demnach ist Unser Meinung/ das Unser Ges-  
genwertig / vnd künfftig Landt Marschalck in Oesterreich vnter der  
Enns / auch Burgermeister/Richter vnd Rath handeln/vnnd festig-  
lich handhalten / nach aufweisung obbemeltes König Laflaw  
Brieffs.



## Lingang Newer Freyheiten.

**U**nd damit Unsere Burgerschafft zu Wienn /  
vnsere Liebe / Genad vnd genaigten Willen / nicht allein in  
diesen Satzungen / Ordnung Bestättungen / sondern mit  
Unsern mehrern Genaden erscheinen / des sie sich zu ihrem  
auffnehmen / vnnd vns zu getrewer Gehorsamb zuerfrewen haben.  
So wollen wir sie / als ein Milder Fürst / mit den hernachfolgenden  
freyheiten auch gnädiglich begaben vnd versehen.

### New Weingart Satz.

Uemblich/ Unser Burgermeister/Richter vnd Rath/haben Uns  
etlich Brieff fürbracht / die von vnsern Vorfordern Fürsten von  
Oesterreich außgangen seyn / das vnser Burgerschafft / in vnser  
Statt Wienn/ alle newe Weingart Satz vnnd Gresten/ als weit  
Unser Stattgerichts Gebiet ist/aufreuten vnd vertilgen sollen vnd  
mögen. Auch Uns dabey fürbracht/ das auß Vnordnung / in einer  
A viij  
kurzen



Kurtzen zeit her/ vmb die Statt Wienn / durch die Weinzierl / vnd ledig Hawerknecht / viel Gressen vnd newe Weingart Satz gemacht vnd täglich machen/das dann Unser Statt Wienn ein sonder verderben sey/dann dardurch die Weinzierl / vnd ledig Knecht / die Löhn auffss höchst bringen/auch der Bürger Weingarten/ in viel weg nachthail leiden. So haben wir auch beweget / das die Acker vnd Wayd / vmb vnser Statt Wienn / daran den Armen zu ihrer Nahrung/nicht wenig gelegen / in grosse Minderung kommen/das insonderheit nicht zu gestatten ist. Darauff setzen vnd ordnen Wir / das hinsüro vmb Unser Stat Wienn / vmb vnd vmb zu raiten/ als weit Unser Stattgericht (allda zu Wienn) raicht / vnd von Obrigkeit wegen / zu greiffen hat / kein Weinzierl oder Hawer / kein Gressen noch newen Weingart Satz machen solien / welcher aber solches vberfuer / so solle Unser Statrichter / denselben Weinzierl oder Hawer / allwegen vmb ein jede Gressen / vmb zwey Pfundt Pfening straffen / hat ers am Gelt nicht / so soll er ihn alsdann am Leib straffen / vnd die Gressen so er gemacht im Suesstapffen nichts mehr daran arbeiten / sondern also vngearbeit liegen lassen / vnd außgerait werden / vnd ob ein Weinzierl oder Hawer / Gressen vnd newen Weingart Satz / vor dieser vnser Satzung ein Jahr gemacht oder angefangen / die soll ein jeder bey vermeidung fünffzehen Pfundt Pfening Peensals / oder einen mercklichen Leibstraff von Stund an abthuen / vnd darinnen nichts weiter arbeiten noch setzen.

## Der Geistlichen Weinschenccken.

Ferner nach dem vnser Vorfordern Erzherzogen zu Oesterreich/auf sonderer Andacht / die Clöster / vnd viel des Geistlichen Stands zu Wienn / gefreyt / ihre Wein in vnser Statt Wienn zu führen / dasselbst ohne alle Beschwörung vnd Mitleiden außzuschenccken / zu verkauffen wie andere Bürger / in solchem Wir vns gründlich vnd eigentlich erkundigt / wiewohl Vnser Vorfordern Fürsten von Oesterreich / solche Freyheit zu Ehr dem Allmächtigen / vnd zu Mehrung vnd Auffenthaltung des Göttlichen Diensts gegeben / vnd zu derselben zeit / solche Freyheit / ohn Unser Bürgerschaft / sondern Beschwörung beschehen / in Ansehung / das derselbigen zeit / Unser Statt Wienn in hohem auffnehmen / vnd nicht also / mit wenig der Clöster vnd Geistlichkeit beladen gewest. Auch darzu zu denselbigen zeiten / die Clöster vnd Geistlichkeiten / nicht so viel Weingarten gehabt / danu klarlich vor Augen / das die Clöster vnd Geistlichkeit /

von



von derselbigen Zeit bis her / eine merckliche Anzahl Weingärten /  
 durch Testament / Stift vnd Käuff an sich gebracht / darauß ab-  
 zunehmen / wo Wir / als Regierender Herz vnd Lands Fürst / nicht  
 darein sehen / daß die Burger schafft / solche Beschwörung in die Läng  
 nicht ertragen möchten. Darzu haben Wir befunden / daß Unsere  
 Vorfahrern der Fürsten von Oesterreich Gemüth nicht anderst ge-  
 standen / dann daß die Klöster vnd Geistlichkeit ihre Wein / in ihren  
 eignen Kellern / zumblicher weise ausschencken sollen. Nun ist Uns  
 aber fürkommen / vnd also offenbar am Tag / daß die Klöster vnd  
 Geistlichkeit / ihre Wein durch das ganze Jahr / mit Aufstragen in  
 die Stuben / wie andere Burger / zu ihren Häusern / offenen Leuthaus  
 halten / darzu an anderen Orthen / Keller in der Statt Wienn / in  
 Bestandt annemen / vnd gleicher weise also Wein darinnen auß-  
 schencken / vnd damit den Geistlichen in ihren Freyheiten / vnd den  
 Burgern / in ihrigen Bürgerlichen Nahrungen / kein beschwerlicher  
 Abbruch beschehe. Demnach haben Wir in solchem die Ordnung  
 gesetzt vnd gemacht: Welche Priester / hoch oder nider Standts /  
 auch die Klöster / von Unsern Vorfahrern / Erzherzogen von Oester-  
 reich gefreyet seyn / Wein in die Statt zuführen / vnd ohn alles Mit-  
 leiden / vnter den Raiffen zuverkauffen / oder aufzuleutgeben / die-  
 selbe Anzahl mögen sie in der Statt Wienn / ohn der Statt Mitlei-  
 den / verkauffen oder aufzuleutgeben / wie in ihren Freyheiten begriff-  
 fen ist. Aber von den Weinen / darumb die Priesterschaft vnd Klös-  
 ter / kein Geistlicher Standt aufgenommen / von bemelten Erzher-  
 zogen von Oesterreich / für der Statt Mitliden / mit keinen sonderem  
 Freyheiten versehen seyn / vnd doch dieselben Wein in die Statt Wienn  
 zuführen haben / sollen sie von denselben Weinen / von einem jeglichen  
 Dreyling Wein / das Bürgerliche Mitliden geben / was ein ander  
 Burger von seinem Wein gibt / damit zu Auffnehmung vnd Be-  
 hütung der Statt / in dem Mitliden der Wein / von Geistlichen vnd  
 Weltlichen / ein gleiche billiche Bürde getragen werde. Die vorbe-  
 melte Priesterschaft vnd Klöster / kein Geistlicher Standt hindan  
 gesetzt / sollen auch ihre Wein / nicht in der Stuben vnd Behausun-  
 gen / oder vor den Kellern / auff die Gassen aufstragen / sondern im  
 Keller vom Zapffen aufleutgeben lassen.

## Wein Verschreibungen.

Weiter so ist Uns fürgebracht / wie der Burgermeister vnd Rath  
 Unser Statt Wienn / vor lang vnd kurz erschienen Jahren / etlichen  
 Prälaten vnd Geistlichen Verschreibung geben haben / die von Unsern  
 Vorfahrern Fürsten zu Oesterreich / noch Uns / nit bestätt seyn sollen /



Daß dieselben Prælaten vnd Geistlichen/vber die Anzahl/darumb sie von den Herzen von Oesterreich gefreyt / noch ein merckliche Anzahl Maisch vnd Wein / in die Statt Wienn führen mögen / des sie sich auch bisher gebraucht / daß dann / wo solches also beschehen / Unser gemainen Burgerschafft / nicht zu kleinem Nachtheil raichet / auch offenbar / daß Burgermeister vnd Rath / aufferhalb der Regierenden Herrn vnd Lands Fürsten Vorwissen / zugeben / vnd bestättungen (solches zuthuen) nicht Macht gehabt / noch haben mögen / vnd dieselbe Verschreibungen / aller Ehrbarkeit / vnd den Rechten nach / ganz krafftlos seyn / vnd von Recht nicht gebraucht mögen werden. Solchem nach / Wir / als Regierender Herr vnd Lands Fürst / heben dieselbigen Verschreibungen (wo die nicht insonderheit / mit außgedruckten Worten / von Unseren Vorfahrern / Regierenden Fürsten von Oesterreich / oder Uns bestätt seyn worden) gänzlich auff / vnd sollen auff solche Verschreibungen / die Anzahl Wein / so darinnen begriffen / hinsüro nicht mehr in die Statt Wienn geführet werden / in keinerley weise.

## Gemaine Grundt Bücher.

Auch als in Unser Statt Wienn / bey Geistlichen vnd Weltlichen/vil Grundt Bücher auffgericht / vnd ein jeder ihm / in schein desselbigen Grundt Buchs / das Gericht zuziehen / vnd Unsere Burger / von Unserm Stattgericht / auch von Burgermeister vnd Rath / als von Uns / ihr ordentliche sürgeretzte Obrigkeit gezogen. Darzu in Empfangung der Gewehr / mit Obernehmung des Geldts beschwärt / auch offft die Partheyen mit der Gewehr lang auffgehalten / vnd so sie sich also durch behelff ihrer Grundt Bücher / Unserer Gerichtlichen Obrigkeit vnterstehen / haben sie nicht andere Personen / damit sie solche Sach handeln möchten / dann allein Unsere Burger / damit sie die / in die Läng zu Schmälerung Unserer Obrigkeit / in ihr Gehorsamb brächten / in Unser Statt Wienn / mit solchen vil Gerichten / der sie doch nicht sueg haben / in Zerüttung bringen würden / daß Wir als Herr vnd Lands Fürst / in keinen weeg / weiter zusehen / noch gedulden mögen / vnd setzen in dem dise Ordnung / daß niemandt (es sey Geistlich oder Weltlich) in dem Burckfried Unser Statt Wienn / auff die Grundt Bücher nichts anderst handeln sollen noch mögen / dann wann ein Guet in Reiß vnd öd ligt / daß der Grundt Herr dasselbige Guet einziehen will / so mag er ein Vnpartheyisch Reißrecht besitzen lassen / aber sonst all Anspruch / Forderung vnd Irung (nichts außgenommen / es sey in was fählen es wöll / die Unsere Burger / derselben Güter halben /  
so in



so in ihren Grundt Büchern eingeschriben seyn/ haben ) die sollen vor  
Unserm Stattgericht gehandelt vnd gerechtfertiget werden/ dasel-  
ben es sich dann zuhandeln gebürt / vnd sonst an keinem Ort. Wir  
wollen auch/wann einer ein Gut verkaufft/ so mag einer dem andern  
einen Kauffbrieff geben / doch daß dieselben Kauffbrieff allwegen  
mit des Grundtherin Siegel verfertigt werden. Ob aber der  
Grundther kein Insigel het / so solle er ein ansehenlich Person bitten /  
der an seiner stat Siegelt/in beywesen dreyer Ehrbaren Namen/die  
mit ihren Namen / als Zeugen/ in demselben Brieff begriffen seyn sol-  
len/vnd Siegelgeldt soll Vier vnd Zweintzig Pfenning seyn / sonst  
soll kein Kauffbrieff Krafft haben / vnd als oft ein Gwehr empfan-  
gen würdet/vnd ob vor derselbigen Gwehr/noch etlich Gwehr/wer-  
nig oder vil einzuschreiben wären/darzu/es seyn der Personen vil oder  
wenig/so die Gwehr empfaben sollen / von einer solchen Gwehr/ mit  
einander beyder Theyl/nicht mehr als Zween vnd Sibentzig Pfen-  
ning zugeben schuldig seyn / vnd sie darüber keines weegs tringen.  
Aber hierinn nemmen Wir auß / Unser Statt Grundtbuech /  
darüber von Uns / ein sondere Ordnung  
gemacht ist.

## Statt Regierung.

**U**nd / so dann zum höchsten fürzunehmen /  
vnd zubetrachten ist / daß Unsere Statt Wienn/ in der  
Regierung / mit Ehrbaren / Frommen / aufrichtigen vnd  
verständigen Personen ( so die Wahrheit vnd Gerechtigkeit/  
auch die Löblichen Tugenden vnd Sitten lieben / vnd den Bösen /  
Veydigen / Nigennützigigen / Vnehrlichen vnd Schändlichen Sa-  
chen feindt seyn / vnd in allen Handlungen / was zu Handthabung  
der Gerechtigkeit/ Freyheiten/ Satzungen vnd Statuten/ stäte vnd  
redliche Gemüth haben ) versehen / auch in allen Aembtern / vnd  
der Statt Nothdurfft/ gute vnd Löbliche Ordnungen gesetzt  
werden. Solches Wir nicht wenig zu Herzen genommen / vnd  
darauß Unsere Ordnung vnd Satzung also gethan.

## Zum Ersten / der Erwöhlung vnd Regierung halben/ Unser Statt Wienn.

Daß nun hinfüran zu Regierung derselben Unser Statt allwee-  
gen Hundert Personen / die Treffenlichisten / Fürnemblichisten vnd



tauglichsten Ehrbare Behaupte Burger seyn / vnd auß denselben  
hundert Burger sollen zwölff Behaupte Burger / die sich allein der  
Bürgerlichen Handlungen / vnd nicht Handwerck treiben / betragen /  
vnd die ein Ehrbar / Tugendlich vnd verständig Leben führen / in  
Statt Rath erwöhlt werden / vnd darinnen bleiben / inmassen / wie  
hernach in der Wahl begriffen wirdt. So mögen Wir / vnd Unser  
Erben / auch auß denselben hundert Personen gleicher weise / Zwölff  
Behaupte Burger zu Beysitzern Unsers Stattgerichts nehmen / dann  
die vbrigen Sechs vnd Sibentzig Personen / sollen in dem Außern  
Rath bleiben.

## Statt vnd Außern Rath Wahl.

Vnd alle Jahr an St Thomas Tag / mit Unsern / oder Unserer  
Erben / oder Unser Regierung Verwilligung / ein Wahl solcher ge/  
stalt gehalten werden / ob in demselben Jahr eine oder mehr Personen /  
auß dem Statt oder Außern Rath mit Todt abgangen / oder Kranck/  
heit / oder ander trefflich Ursachen oder Verwürckung halben / nicht  
mehr in dem Statt oder Außern Rath zuhalten wären / oder seyn  
möchten / so sollen durch den Außern Rath etliche verständige Behau/  
pte Burger / wie vorgemeldet ist / in den Statt Rath / vnd der Statt/  
Rath mit sambt den Zwölff Beysitzern Unsers Stattgerichts / der/  
gleichen in den Außern Rath / etliche verständige Ehrbare Burger er/  
wöhlen / vnd welche Personen jeder theil erwöhlt / solle ein jeder sein  
Wahl / auß ein Zettel / vnter seinem Namen schreiben / vnd Unsern ver/  
ordneten Commissarien / die durch Uns / oder Unsere Regierung / zu  
solcher Wahl verordnet werden / vberantworten / vnd Wir vnd Un/  
sere Erben / sollen darinnen ( als billichen ist ) Macht haben / auß den/  
selben erwöhltten Personen / in den Statt vnd Außern Rath / nach Un/  
sere gefallen zunehmen. Vnd insonderheit setzen Wir / daß allwegen  
am dritten Jahr / an St. Thomas Tag im Innern vnd Außern  
Rath / in der Wahl / die Veränderung beschehe. Nemblich auß dem  
Statt Rath / etliche Personen / nach gelegenheit / in den Außern Rath /  
vnd auß dem Außern Rath / da entgegen sovil Personen / in den  
Statt Rath / genommen / mit der Beschaidenheit / daß solche Verän/  
derung / mit Ordnung der Erwöhlung / in aller gestalt / wie die vorge/  
meldte Wahl gethan. Darzu auß offte sich begibt / daß sich namhaffti/  
ge vnd verständige Personen / in Unser Statt Wienn ziehen / allda Bes/  
hausung kauffen / vnd sich mit Wohnung niederlassen / vnd ein Ehr/  
bar Wesen führen / vnd damit sie nicht entgelten / daß sie / so in  
kurzer



Kurtzer zeit in die Statt kommen seyn / sollen dieselben Personen so  
ferz sie tauglichen / in der Wahl auch bedacht werden.

## Burgermaisters Wahl.

Gleicher weise/alle Jahr/an St. Thomas Tag/durch den Statt:  
vnd Aussen Rath/durch die zwölff Beysitzer / ein Burgermeister in  
solcher weise erwöhlt werden / das ihr jeder/einen tauglichen/Ehr/  
baren verständigen Burger/der Behaust / vnd kein Handwerker  
sey (Er sey in dem Statt / oder Aussen Rath / oder der Zwölff  
Beysitzen einer / oder sonst ein namhafter / verständiger / Ehr/  
barer vnd wolberühmter Burger) erwöhlen vnd mit ihren Wahl/  
zettel zuhalten / wie vor begriffen ist. Darauf mögen Wir/oder  
Unsere Regierung / die tauglichste Person / zum Burgermeister nems  
men/vnd als offft sich begibt / das auß dem Aussen Rath / oder  
von den Zwölff Beysitzen/einer zum Burgermeister erwöhlt würd  
et/vnd das der Statt Rath mit der verordneten Anzahl besetzt/vnd  
kein lähere stat ist / so solle auß dem Statt Rath / die Person / so am  
jüngsten in Rath kommen ist / an des Burgermeisters stat / in den  
Aussen Rath/oder Beysitzer genommen. Als offft aber bescheh/das  
ein Burger/so nicht in dem Aussen Rath / auch kein Beysitzer wä  
re / zu Burgermeister erwöhlt würde/so solle aber die Person / so am  
jüngsten in Rath kommen ist / so ferz kein lähere stat wäre / auß dem  
Statt Rath in den Aussen Rath/vnd auß dem Aussen Rath dage  
gen die Person/die am jüngsten in den Aussen Rath genommen / so  
ferz auch kein läre stat vorhanden/gethan. Doch als bald ein Per  
son auß dem Aussen Rath kombt / solle die obbemelt Persohn / zu  
stund an widerumb in den Aussen Rath/verordnet werden / da  
mit die Zahl allweegen erfüllet sey.

## Anwald Unsers Statt Raths zu Wienn / Ambtshandlung.

Nemblich/als Unsere Vorfahren Fürsten von Oesterreich / in  
dem Statt Rath/in Unser Statt Wienn bishero Anwald gehabt/die  
Unsers Statt Raths zu Wienn Anwald genandt worden / ist Unser  
Maining/das zukünfftigen zeiten/ Wir auch Unser Erben daselbst/  
Anwald die nicht Burger seyn/noch Burger Recht/noch Bürgerliche



Handthierung vnd Gewerb üben / treiben noch gebrauchen / haben / die Wir daselbst hin / in Vnsere Besoldung verordnen wöllen. Derselb Vnser Anwald solle Vns vnd Vnsern Erben / allzeit getrew / gehorsam vnd gewärthig / sein fleissig Aufffsehen auff Vns / vnd in Vnsere Namen / auff Vnsere verordnete Regierung haben. Wo er auch in dem StattRath zu Wienn / oder andern Orthen in der Statt das wider Vnsere Fürstliche Obrigkeit Ehr vnd Nutz / auch Vnsere gesetzte Regierung seyn / oder wo sich böse Practicken erhuben / erinnert Vns oder Vnsere verordnete Regierung / allzeit verkünden / anzeigen vnd offenbahren. Vnd in dem StattRath zu Wienn / fleissig Aufffmercken haben / damit wider Vns / oder Vnsere gesetzte Regierung / nichts widerwertigs betrachtet / wo solches beschehe / allzeit öffentlich widerreden vnd widersprechen. Auch alle vneinige Sachen / wo dieselben zwischen denen Persohnen des StattRaths zu Wienn sich in dem Rath (mit widerwertigen Worten) zutragen / so ferz dieselben / Vns / oder Vnser gesetzte Regierung / nichts sonders beslangens / sambt einem Burgermeister gürtlich hinlegen / vnd Vneinigkeit zu dempffen helffen. Das er auch an allen Rathtagen / zu rechter vnd gesetzter Stundt / mit sambt dem Burgermeister am ersten in dem Rath erscheinen / vnd mit dem letzten darauff gehen / vnd die / so langsam vnd nachlässig kommen / gürtlichen anreden. Vnd welche zu gewöhnlicher Stundt nicht in den Rath kommen / solle er darob seyn / das von denselben die Pöen / so deshalben auffgesetzt / genommen werde. Wo auch Vnser / als Herrn vnd Lands Fürsten Befelch / in den Rath kommen / dieselben vor Augen zu haben / ermahnen / vnd wo billiche vnd zimliche Handel / so dem StattRath zu fertigen gebüren / in die Läng verzogen / oder in ihren auffgesetzten Ordnungen / nachlässig erschienen / oder sonst Vnseis in dem Rath mercket / Ermahnung thue / sonderlich anhalt vnd verfüg / das die Armen vnmögtigen Leuth gefürdert / vnd vnbillicher weise nicht angehengt werden. Wo er auch einigerley Abbruch Vnser Obrigkeit / Herzlichkeit oder ander Widerspenigkeit erinnert / vnd mercket / Vns oder Vnser gesetzte Regierung / darinnen zeitlich warnen / vnd wo einigerley Handlungen / die wider Vns oder Vnsere Erben wären / in Vnsern StattRath fürgenommen / vnd die Burger / auff sein ermahnen / nicht abstehen würden / solle er keines weegs darbey sitzen noch bleiben / solches öffentlich protestiren / auch sich keinerley Partheyen Sachen / inner noch aussers Raths annehmen / Procurey fürwenden oder disputiren. Auch kein Stimm im Statte Rath haben / noch in den Rathschlägen / vnter / oder einred einführen / sondern seinem Ambt / wie hierinn begriffen / fleissig aufwarten.

Burger



# Bürgermeisters Amtsbehandlung.

Er solle Uns / als Herrn vnd Lands Fürsten / vnd Unsern Erben / auch Unserer gesetzten vnd verordneten Regierung / getrew / gewärtig vnd gehorsam seyn / Unsern Frommen betrachten / vnd Schaden nach seinem Vermögen wenden / auch an keinem Orth seyn / da wider Uns / Unser Fürstliche Obrigkeit / gesetzte Regierung / was widerwärtigs gehandelt / berathschlagt / fürgenommen / oder demselben sich theilhaftig machen / oder mit hülen / solches auch nicht zu verschweigen / sondern Uns / oder derselben Unser gesetzten Obrigkeit zu offenbahren. Die Aufführigen Personen / so sich zu bösen Practicken auffwerffen / in Straff zulegen / vnd Uns solches zu verkünden / der Statt vnd gemainen Nutz trewlichen zufürdern / den Armen als den Reichen / vnd kein Gab / Schanckung / noch anders / von keiner Partheyen nehmen / dardurch die Partheyen in ihren Sachen / in dem Statt Rath ihren Widerpartheyen zu nachtheil / mit keinem Rechten / sondern auß Gunst derselben Gab / oder Schanckung gefertigt / oder verholffen werden möchten. Auch weder Hass / Neyd / Fremdschafft / noch Feindschafft ansehen / sondern durchaus ein gleiches Recht vnd Fürderung mittheilen / vnd das Bürgermeister Ambt getrewlich verwesen / der gestalt / daß er ohne wissen Unseres Anwaldts keinen Rath versambeln / wo er aber solches vberführ / so solle er in Unser Straff mit seinem Leib vnd Gut gefallen seyn / vnd in der Wochen auffss wenigist drey Tag Rath halten / doch ob sich nothdürfftige Händel zutragen / soll er solche Nothdürfft / nach gelegenheit bedencken vnd mehr Tag zu dem Rath gebrauchen / vnd es fallen für / was Sachen das seyn / so solle der Bürgermeister kein Versammlung klein noch groß / an keinen andern Orth / dann allein im Rathaus halten / doch daß dem Anwald darzu auch allweegen angesagt werde / Er soll auch ohne treffenliche Ursach / nicht auß dem Rath seyn / vnd so er auß Nothdürfft außzüg / solches allweeg mit wissen Unseres Anwaldts beschehen / vnd wo er also / auß dem Rath seyn würde / allweeg den / so vor ihme Bürgermeister gewest / oder einen andern an seiner statt / ihn zuvertretten verordnen / sein fleissiges Aufsehen haben / daß die von dem Statt Rath zu rechter Zeit vnd Stund / in den Rath antommen / welcher die Stund vnd gesetzte Zeit / des Raths versäumen / derselb solle die Straff so deshalben auffgesetzt wird / geben / vnd daß derselb Bürgermeister sich auff das möglichist beflisse / daß er der erst in dem Rath / vnd der lezt darauf sey / vnd wo denselben Bürgermeister durch Uns / oder Unsere verordnete Regierung was insonderheit zuthuen vnd aufzurichten befohlen / In dem soll



er sich auff keinen Rath waigern / was er / als Unser Burgermaister selbst / seinen Pflichten nach / damit er Uns verbunden ist ( thun mag ) handeln / Wo ihn aber bedeuhte / das solche Befelch / etwo Uns oder andern wider die Billichkeit / nachtheilig seyn würden / solle er solches Uns / oder Unserer Regierung anzeigen / vnd gründtlich Vnterricht thuen / damit solch Nachtheil verhüt werde. Auch was ihm / mit Einlassung Wein vnd Bier / als Burgermaistern gezimbt / für sich selbst handeln. Er soll Unsern Befelch / gehorsamblich fleissig erwegen / vnd alle Sachen fürdern / vnd was der maiste Theyl des Raths beschleust / zuvollziehen / verordnen / die Händel nicht in die Läng anffziehen / sich in allen Handlungen gegen den Partheyen sanfftmütig vnd gültlich / wie dann die Natur der Sachen seyn / erzeigen / vnd freyen guten Zugang vergunnen. Auch allen Fleiß haben / damit die auffrührischen vnd Partheyischen Personen / so zu Ungehorsamb vnd Auffruhr genaigt / durch ihn erkundiget / damit andere durch die selbigen bösen aufführigen / nicht verführet vnd besleckt werden. Das auch gut Fürscheidung der Brunst halben / durch ihn beschehe / auff das allerehefte bey dem Feuer seyn / vnd in solchem ordentlich gute Ordnung fürzunehmen / in den Stattambtern mit Fleiß Fürscheidung thun / dieselben sambt einem Rath trewlichen versehen / damit ein jeglicher Ambtmann / seiner Ordnung vnd Befelch nachkomme. Er soll sich seiner Bürgerlichen Nahrung betragen / mit Handwercks Arbeit nicht vmbgeben / noch beladen seyn / wo treffentliche Händel vor Augen / soll oder mag er sambt einem Rath / die von dem Aussen Rath gar / oder einen Theil auß ihnen erfordern / ihren Rathschlag in den Sachen hören / auch was zu Aufrichtung der Händel dienstlich / ihnen befehlen / einen auß ihnen verordnen / der den Aussen Rath frag / vnd ferzer Relation thue. Das Spital den armen Burgern / vnd des Spitals dürfftigen Menschen / vergönnen / vnd die / so mit Diensten sonst ihr Nahrung haben mögen / vnd sich zur Besserung schicken / auß dem Spital / zu dienen weisen / Der Burgermaister solle auch alle vierzehnen Tag einmal / mit zweyen oder dreyen Personen auß dem Statt Rath / in das Spital gehen / vnd besichtigen / das den armen Leuthen trewlichen aufgewarth / vnd gute HausWirtschaft beschehe. Auch darob seyn / das ein Arzt gehalten werde / der zu den Francken Leuthen in dem Spital sehe. Vnd sonst in Sachen / was das Burgermaister Ambt betreffen thuet / allen möglichen Fleiß fürkehren / vnd insonderheit darob halten / das keiner Unserer Burger Reich oder Arm / wider Billichkeit nicht beschwäret werde.

Statt.



## StattRaths Ambsshandlung.

Ein jeder/vnd sie alle/sollen Uns / als Herrn vnd Landts Fürsten/ vnd Unsern Erben/trew/gewärtig vnd gehorsam seyn/Unsern Frommen betrachten/vnd Schaden nach ihrem Vermögen wenden/auch an keinem Ort seyn/ da wider Uns / Unsere Fürstliche Obrigkeit gesetzte Regierung / was widerwertigs gehandelt / berathschlaget/fürgenommen / oder denselben sich theilhaftig machen/ vnd mit hñlen/solches auch nicht verschweigen / sondern Uns / oder derselben Unser gesetzten Obrigkeit offenbaren/die auffrührigen Personen/ so sich zu bösen Practicken auffwerffen / allweegen anzaigen / Der Statt vnd gemainen Nutz / auch den Armen / als den Reichen trewlichen fürdern / rechtsprechen / gantz kein Schanckung noch anders/von keiner Parthey nehmen / dardurch die Partheyen in ihren Sachen/in dem StattRath/ ihren Widerpartheyen zu Nachthail / mit keinem Recht / sondern auß Günst derselben Gab / oder Schanckung gefertigt/oder verholffen werden möchten / auch weder Haß/ Neyd/ Freundschaft noch Feindschaft ansehen / sondern alle sachen vnd Händel/ darinnen ihnen gebürt zuhandlen/ vnd für sie gebracht werden/trewlichen handlen/vnd keines wegs gefährlichen verziehe / Die Aembter der Statt/ sambt einem Burgermaister nach ihrem besten verstehen / vnd gemainen Nutzen/ vnd nicht nach Günst / oder Freundschaft versehen / auch der Lands Fürstlichen Obrigkeiten / vnd des Raths Handlungen/ bis in ihre Gruben verschweigen.

## StattSchreibers Dienst.

. Ist Unser Maining/das Burgermaister vnd Rath / allweegen ein taugliche/fromme/verständige Person) damit die Statt Wienn versehen sey) auffnehmen / vnd das derselb StattSchreiber / das StattSchreiberAmbt/fleißig vnd frommiglich verweise / auch Uns als Herrn vnd Landts Fürsten/vnd Burgermaister vnd Rath/gehorsam sey/vnd wo wider Unser Fürstliche Obrigkeit vnd Regierung / einigerley betracht wirdt/darein in keinen weeg verhängen / sondern Uns offenbaren/wo auffrührige Sachen vor Augen / dieselben anzaigen / vnd was ihme zufertigen befohlen wirdt/ dasselbig fürderlich expediren vnd aufrichten/ vnd mit Abfertigung der Partheyen nicht langsam oder verzüügig erscheinen / vnd jeder Partheyen auff das trewlichist handlen. Auch neben den andern Büchern vnd Ordnungen/die bisher gehalten / vnd darzu so ein StattSchreiber seinem Ambt nach schuldig zuhalten ist / solle er noch in dem Statt/



Rath ein Abschiedbuech halten/ darein all anhangende Rathschlag / so künfftiglich zu wissen vonnöthen seyn/ des gleichen auff die Verhö-  
ren/ all Abschied/ so den Partheyen gegeben/ geschrieben/ vnd welche  
Partheyen / von solchem Abschied/ ein Abschrift begehrt/ vmb ein  
zimblichen Lohn/ ohne Beschwörung zustellen/ damit künfftiglich zu  
jederzeit/ was vormals gehandelt/ zu finden sey/ auch von keiner  
Parthey einigerley Müth/ Gaab noch Schanckungen vber seine  
zimbliche vnd billiche Belohnung nehmen.

## Uffsern Rathshandlung.

Ihr jeder solle Uns / als Herrn Lands Fürsten/ vnd Unsern  
Erben/ trew/gewärtig vnd gehorsamb seyn/ Unsern Frommen be-  
trachten/ vnd Schaden nach seinem Vermögen wenden/ auch an kei-  
nem Orth seyn/ da wider Uns/ Unsere Fürstliche Obrigkeit vnd ge-  
setzte Regierung/ was widerwertigs gehandelt/ berathschlaget/ für-  
genommen/ oder demselben sich theilhaftig machen/ noch mit hülen/  
solches auch nicht verschweigen/ sondern Uns/ oder derselben Un-  
ser gesetzten Obrigkeit/ zu jeder zeit (als offft sich solches begab) offen-  
baren/ die auffrübrigen Persohnen/ so sich zu bösen Practicken auff-  
werffen/ in Straff zubringen/ verhelffen/ auch Unser Statt Wienn/  
vnd gemainen Nutz/ trewlichen fürdern / vnd dem Armen als  
dem Reichen in gleicher weise handeln/ darinn weder Haf/ Neid/  
Freundtschafft/ Feindschafft/ Müth oder Gab ansehen/ darzu was  
ihnen sammentlich/ oder sonderlichen von Burgermeister vnd Statt-  
Rath/ es sey mit Verhören/ gürtlichen Hinlegung der Sachen/ Bes-  
schawen/ Schatzungen oder dergleichen Handlungen befolen werde/  
trewlichen nach ihre besten verstand handlen/ vnd ohn wissen vnd zu-  
geben des Burgermeisters kein Versammlung halten/ dieselb ihre Ver-  
sammlung soll seyn/ in dem Rathaus/ an einer statt/ die durch Bur-  
germeister ihnen angezaigt würdet/ vnd das sie auff des Raths An-  
sachen vnd Erfordern/ allzeit gehorsamblichen erscheinen/ was ih-  
nen zu Rathschlagen fürgelegt/ mit höchstem Fleiß fürnehmen/ vnd  
bewegen/ auch allen Unsern Befelchen/ Satzungen / Ordnungen  
vnd Policeyen nachkommen/ die helffen handthaben/ vnd sonst alles  
das handeln / was ihnen als Erhebaren frommen Burgern vnd  
Rathsmännern zuthuen gebürt.

## Statt Cammerer.

Solle einer des Innern Statt Raths seyn / vnd Uns als Herrn  
vnd Lands Fürsten/ getrew vnd gehorsamb / vnd wissentlich bey kei-  
ner Handlung seyn/ die wider Unser Fürstliche Obrigkeit vnd gesetz-  
te Regierung wäre/ wo er auch solches erinnert/ Uns allzeit/ oder der-  
selben Unser gesetzten Regierung zu wissen thun / böß auffrübrige Per-  
sonen



sonen / wo er der erinnert / einem Burgermaister anzeigen / dem Burgermaister gehorsam seyn / alle Nutz / Rent vnd Guld der Statt / die ihme in sein Einnehmen kommen vnd gefallen / mit einnehmen vnd aufgeben trewlichen handeln / der Statt Nutz vnd Frommen betrachten / vnd Schaden wenden / derselben Gut / wenig noch vil / klein oder groß / vertrewlich oder vnvertrewlich / ohn eines Burgermaisters vnd Raths sondere Verwilligung / zu seinem Nutz weder wenden noch brauchen / sein Einnehmen vnd Aufgeben trewlichen auffschreiben / vnd niemandt durch Gunst / Freundschaft / Nütz oder Gaab / vberhelffen / seines Ampts Handlung / Einnehmen oder Aufgeben Jährlich einem Burgermaister vnd Rath / oder wen sie darzu verordnen / verraitten / vnd was er herauf schuldig bleibt / von stund an bezahlen / solch Geldt allweegen zu der Statt Nutz anlegen / vnd dem Statt Cammerer noch andern Personen / nicht zu ihrem Nutz bey ihren Händen lassen / vnd ein jeder Statt Cammerer / in allen Sachen auffrichtig handeln / der Statt Zeughaus fleissig vnd in guter Ordnung halten / vnd an den Thoren / auch Thüren / gute Besserung zu beschehen versehen / darzu die Statt allenthalben in allen Gassen / vnd sonderlich / da die Bawrenmärckt gehalten / vnd Tägliche Unsauberkeit gemacht / sauber halten / vnd den Unlust außführen lassen / darzu die Brunnen vnd das Pflaster in guten Würden / vnd die Wassergebaw in guter Bewahrung halten. Auch was zur Rettung des Feuers dienstlich ist / allzeit bereit haben / vnd wo es die Nothdurfft erfordert / von stund an alles / zu dem Brauch / vor Augen sey / auch selbst zum ersten bey dem Feuer seyn / daselbst alles / was zu Rettung dienstlich / zuführen / vnd zubringen bestellen vnd verfügen / vnd sonst alles das / so ihme / als Statt Cammerer zuthun gebührt / handeln. Vnd insonderheit geben Wir Ordnung / so oft an Unser Statt Wienn treffenlich Gebaw fürgenommen werden / so sollen Burgermaister vnd Rath / solch Gebaw / Uns / oder Unserer gesetzten Regierung anzeigen / so wollen Wir alsdamm verständige Personen verordnen / die mit sambt Burgermaister vnd Rath / vnd andern verständigen Burgern / davon Rathschlagen / wie solche Gebaw ohne vberflüssigen Kosten / auff das nützlichist fürgenommen vnd verbracht werden sollen / mit solcher Vorbetrachtung / wird Unser Statt Wienn vor vilen vnnützen Gebawen / vnd vergeben schwarzen Kosten verhit.

## Unter Statt Cammerer.

Vnd nach dem in Unserer Statt Wienn / ein Vnter Statt Cammerer bisher / gehalten / der die Arbeiter auffzunehmen / vnd andere sachen zuverrichten hat / derselb soll auch bey solchen Handlungen / die er  
bisher



bisher verwalten/bleiben/vnd bey keiner Handlung seyn / die wider  
Unsere Fürstliche Obrigkeit/vnd gesetzte Regierung wäre/wo er sol-  
ches erinnert/Uns/oder derselben Unser gesetzter Regierung allzeit  
verkünden/böß aufführigen Personen / so sich zur Auffruhr in der  
Statt schicken/ einem Burgermeister vnd Rath anzaigen / vnd was  
ihme sonst/ zu Aufrihtung seines Ampts befohlen wirdt / trewlichen  
handlen / vnd aufrichten / derselb Vnder Statt Cammerer / solle  
von der gemainen Burger schafft genommen werden.

## Spitalmeister.

Setzen Wir die Ordnung / das ein jeder Spitalmeister / allein  
demselben Ampt/vnd sonst keinem andern aufwarthen / vnd aussers-  
halb des Spitalmeisters Ampts kein ander Ampt / allein in dem  
Auffern Rath seyn/ alles der Ursach/damit er dem Spitalampt/vnd  
den Armen Leuthen / desto stätlicher vnd fleissiger aufwarten mag /  
auch Uns/als Herrn vnd Lands Fürsten / vnd Unsern Erben / ge-  
trew vnd gehorsamb / vnd wissentlich bey keiner Handlung seyn / die  
wider Uns/vnd Unsere gesetzte Regierung ist / wo er das erinnert /  
allzeit offenbar / böß aufführige Personen / wo die in sein Erkandt-  
nuß kommen/ anzeigen/ all Nutz/ Kennt vnd Güldt des Spitals /  
mit Einnehmen vnd Aufgeben/ trewlichen handlen/dieselben in sei-  
nen Nutz nicht kehren noch wenden/vnd davon die Armen/ so in dem  
Spital seyn / nothürfftiglich aufhalten / vnd trewlichen befohlen  
haben / des Spitals Nutz vnd Frommen / nach allem seinem Ver-  
mögen betrachten / auch Schaden wenden / was dem Spital zu  
gutem oder Hülff gegeben / vnd geraicht / sambt andern einnem-  
men vnd aufgeben ordentlich mit Fleiß auffschreiben vnd verzaitten /  
auch Jährlichen auffrichtig gut Raittung thuen / vnd was er her-  
auf schuldig wirdt / das solcher Rest/ zu Nutz des Spitals angelegt  
werde/ auch sich allezeit /mit guten Vorrath vnd in andern besleiß /  
ein guter Hauswirth/ mit allem dem/ so zu der Wirthschafft dienst-  
lich ist/ zu seyn/alle Aecker / Weingartbar vnd andere Zugehörung  
vnd Nothürfft des Spitals / fleissig verwalten / auch sonderlichen  
besehen/das die armen Leuthe / ihre zimbliche Unterhaltung haben /  
vnd nach ihrer Gelegenheit / sauber vnd wol gehalten werden / vnd  
allweeg am dritten Tag / die armen Leuth in ihren Wohnungen /  
ob mit ihnen fleissig vmbgangen/vnd ihr Essen vnd Trincken wol  
geraicht werde/besuchen/wo etwan sich eine oder mehr Personen zu  
Gesundt vnd Besserung schicken / das dieselben widerumb arbeiten  
oder dienen möchten / dieselben dem Burgermeister anzaigen/das  
mit dieselbige Persohn / darnach ferzner ihre Nahrung zusuchen/ ge-  
wissen



wisen/vnd andere dürffrige an derselben stätt (als Burger vnd Burgerin/ Handtwercksleut vnd Dienstvolck/ so in der Statt Wienn verdorben/oder in Kranckheit gefallen/vnd nicht mehr arbeiten mögen) hinein genommen werden. Er soll auch kein Person in das Spital nemmen/es beschehe dann mit wissen des Burgermaisters / vnd des Innern StattRaths/auch die Armen nothdürffigen kranken Leut/nit auff der Gassen/wie etlichmal beschehen/sterben lassen/sondern so vil das Spital ertragen / darein bringen / vnd hinsüro in der Statt Wienn/kein Bettlerzech / noch Bettelrichter gehalten/sondern der Spitalmaister durch etliche Personen / so er darzu ordnen solle/ auff die Bettler/ so in der Statt vmbgehen / sein auffsehen haben/vnd kein streichende Bettler vnd Bettlerin in der Statt leyden / vnd wo ein Bettler der gesund wär/vnd wol arbeiten möchte/ergriffen würde/der solle an den Pranger gestellt / vnd mit Ruthen gestrafft / ihm die Statt verbotten/ desgleichen soll es mit den Bettlerin auch gehalten werden/ auch keinem Bettler noch Bettlerin gestattet / in den Kirchen noch auff den Gassen zubettlen / auch alle alte Weiber / so spinnen vnd arbeiten mögen / vnd die Speiß von dem Spital nemmen/ dem Spital spinnen vnd arbeiten / Desgleichen die Mannen / so man zu der Arbeit brauchen mag / vnd im Spital ihre Vnterhaltung haben / auch also dem Spital arbeiten / vnd so der armen Leuth so vil in dem Spital wären / das dieselben von dem Spital nicht vnterhalten möchten werden / solle der Spitalmaister solches dem Burgermaister vnd Rath anzeigen / die sollen alsdann in der Statt zu Vnterhaltung der armen Leuth / sambten lassen/ vnd keines weegs gedulden noch leiden / das ein Bettler noch Bettlerin / jung oder alt / in der Statt vmbgehe zu bettlen. Der Spitalmaister solle auch von dem Spital / weder auß Gunst/ noch andern Ursachen/niemandts nichts geben noch verehren/sondern alles zu Nothdurfft des Spitals vnd der armen Leuth/anlegen.

## Bruckmaister.

Dieweil an den Brücken zu Wienn/ dem gemainen Nutz vil gelegen/soll ein Bruckmaister derselben mit fleiß aufwarten / vnd kein Person solle auß dem StattRath/sondern eine auß dem AußernRath oder auß der gemainen Burger schafft / welcher darzu am tauglichsten vnd nützlichsten ist / zu Bruckmaister genommen werden / damit er den Bruckhändlen desto fleißiger obligen mög/auch wissenentlich bey keiner Handlung seyn/die wider Vnsere Fürstl: Obrigkeit/oder gesetzte Regierung ist/wo er derselben erinnert/zu stund Vnsere gesetzten Obrigkeit zu wissen thum/auch auffreizig Personen/die auffruer betrachten/



ten/wo er dieselb hört/zu stund offenbahren/ vnd sein auffsehen auff  
Burgermaister vnd Rath der Statt Wienn haben/ gehorsamb be-  
weisen/ alle Nothdurfft der Thonaw Brucken/ nach Rath des bes-  
nandten Burgermaisters vnd Rathe/ oder der/ die ihne darzu  
von ihnen zugeordnet werden/ versehen/ auch alle Nütze vnd Kent/  
so davon gefallen/ halb zu Vnsern Händen/ vnd halb zu der Statt  
Händen einnehmen/raichen vnd antworten/ Vnsern vnd der Statt  
Nutz vnd Frommen betrachten/vnd Schaden wenden/ nach allem  
seinem Vermögen/ Auch alles vnd jedes/ so zu dem Gebäw der  
Brucken nothdürfftig/ zeitlich im Jahr bestellen/ versehen vnd ver-  
ordnen/selbst besichtigen/damit die Brucken wann solche zerbrochen/  
auff das fürderlichist/ohne verzug hinwider zusambt/ wo es anders  
seyn mag/den Eyfstecken geschlagen/ gespannt/ mit Peuschen vber/  
legt vnd beschüt/vnd auff beyden Orthen/gegen der Thonaw verzo-  
gen vnd verlaint werde/damit die Wägen/wo sie einander weichen/  
desgleichen die schiehen Pferdt/nicht hinab zufallen getrungen mögen  
werden/sondern das sie durch solches versichert bleiben/ vnd mittler  
zeit/das Vrsfahr mit Schiffung/Sailen/Schiffleuthen vnd andern  
Nothdurfften auff das fürderlichste zurichten/ bestellen vnd vber/  
führen lassen. Es soll auch Wochentlich das Geldt/ so auff dem  
Taber gefällt/mit den Gegenschreibern vnd Persohnen/ so auff dem  
Taber seyn/aufzehlen/davon die Zimmerleuth/ Tagwercker/ Fuhr/  
vnd alle andere nothdürfftige Aufgab/ auch dem Hauptmann vnd  
Dienstleuthen auff dem Taber/ ihre Sold bezahlen/ vnd die Ober-  
mas in Beyseyn Vnsers Gegenschreibers/der zuvor solch Einnehmen  
Jäherlichen solcher seiner Handlung/ einem Burgermaister/ Statt-  
vnd erlich auß dem Außern Rath/ vnd in beyseyn Vnsers Vizdombs  
oder wen er an sein statt verordnet/ redliche vnd lautere Raitung  
vnd Vntericht thuen/welche Raitung sich gegen des Gegenschrei-  
bers auffschreiben vergleichen soll. Als dann gegen einem Raitbrieff/  
so ihne von Burgermaister vnd Rath gegeben/ Vnsers Vizdombs  
Quittung/soll er die Obermas/so vber sein Raitung verhanden/ wo  
er zu gegenwertigem Baw der Brucken/solches nit gröflich notdürfftig/  
tig vberantworten/vnd zu nothdurfft der Brucken/mancherley Holz/  
grof/ mitters vnd Kleins/ auch Srewbäum vber Jahr zeitlich ein/  
kauffen/dasselb an die Ladstat bringen/vnd an die Ort der nothdurfft  
nach führen lassen. Zu dem Bruckschlag/ grosse vnd mittlere Schiff  
vnd Zillen/dergleichen grosse Pletten/zu dem Vrsfahr/ auch das Ei-  
senwerck/als grosse vnd kleine Nägel/Ring vnd Pünter/ darzu die  
Sail vnd Strick/klein vnd grof bestellen vnd kauffen/das der Bruck-  
maister zu jeder zeit der nothdurfft nach/ mit vorrath versehen sey/sich  
auch allzeit mit guten Wercken zu dem Bruckschlag bereit machen/  
damit



Damit Brucken zerbrochen/das dieselb Bruck auffs fürderlichst wis  
derumb geschlagen/gemacht/geschütt vn̄ verglenderet werde/wie vor  
begriffen/auch allzeit sein Licht durch den Bruck Zimmermann/vnd den  
Bruckknecht haben/das die verfaulten Joch vnd Strecken/vnd  
andere Mängel nicht vbersehen/sondern/so bald er solches erzinnet/  
auswechseln/vnd mit gutem Rath wenden vnd machen lassen/vnd  
als offte die Brucken zerbrochen/zu stundan Schiffknecht bestellen/  
vnd auffnehmen damit sie die Schiff vnd Pletten herfür ziehen/vnd  
die Leuth mit Ross vnd Wagen/mit dem ersten/dardurch niemands  
gesaumt noch verhindert/fürderlichen vberführen. Der Bruck  
maister/solle auch alle vnd jede Weeg/von der Brucken/so aussers  
halb der Wolffbrucken/bis zu der Statt/im guten wesentlichen  
Baw halten/die erhöhen/wann Wasserguß kommen/damit die  
Leuth ein vnd aus kommen mögen/die groß Wüer bey dem Ta  
ber/dergleichen den grossen Tamm/mit ihren Nothürfften vnd Ge  
bäwen/wol bewahren/vnd an allen Enden/vnten vnd oberhalb/wo  
das die Nothdurfft erfordert/Schlacht vnd Wüer machen/die  
Zimmerleuth vnd andere Arbeiter vnd Tagelöhner an nothürfftigen  
Enden haben vnd halten/denselben ihre Arbeit anzeigen/vnd durch  
den Bruckknecht oder Gegenschreiber verordnen/damit solche Arbeit  
zu rechter zeit/wie sich gezimbt vnd gebürt/beschehen/nicht destowe  
niger soll der Bruckmaister täglich/so er anderst mag/selbst auch dar  
zu sehen/auch tügliche/geschickte vnd frome Gesellen/zusambt dem  
Hauptmann auff dem Taber halten/die er allweegen mit Vorwissen  
Unsers Vizdombs/vnd des Burgermaisters/vnd StattRaths/  
auffnehmen/vnd ihr jeder/solle Uns als Herrn vnd Lands Fürsten/  
vnd darnach der Statt Wienn/mit Ahd vnd Pflicht verbunden seyn/  
vnd bey ihnen darob seyn/vnd darzu halten/damit sie Uns/vnd ges  
mainer Statt/das Bruckgeldt trewlich einnehmen/vnd dasselbe zu  
stundan in die Lad legen/das auch der Taber bey Tag vnd Nacht  
durch sie verwahret/vnd denen Persohnen/so Tägliche durchziehen/  
durch sie noch andere kein Gewalt beschehe/auch Unsere Diener/mit  
Nemnung des Bruckgeldts/nicht tringen. Welcher sich aber vn  
gebüehlich hielt/vnd darwider handelt/der solle gestrafft vnd ge  
urlaubt/vnd ein ander an seiner statt auffgenommen werden/inmas  
sen wie vorstehet/vnd also in vorgeschriebenen Artickeln/vnd nach  
inhalt den Ordnungen/so der Brucken halben/sonderlich durch die  
jüngst Unser Reformation auffgericht seyn/oder in künfftig zeit auff  
gericht werden möchten/vnd was ihme auch zu jederzeit wei  
ter befohlen wird/oder die Nothdurfft erheischt/davon hierinn nicht  
gemeldt/soll er allenthalben/vnd so vil möglich/sein fleissig auffsehen  
haben/vnd trewlichen handeln.

Bruck



## Bruck Gegenschreiber.

Der solle Uns allein mit Ayd verpflichtet seyn / vnd Wir mögen allweegen einen Gegenschreiber nach Unserm Gefallen auffnehmen / vnd derselb Gegenschreiber solle auch stättiglichen / inmassen wie der Hauptmann auff dem Taber wohnen / vnd an keinem Orth seyn / da wider Uns / als Herrn vnd Lands Fürsten / oder wider Unsere gesetzte Regierung gehandelt würde / darein mit hâlen / sondern dieselben sachen zu sampt den aufführigen Personen / vns oder vnsern gesetzten Regierung zu offenbaren / all Nutz Kennt vnd Guldts von der Thonawbrucken / mit sambt den andern zugeordneten Persohnen zu Unsern / vnd Unser Statt Wienn Handen / einnehmen / in die Lad legen / vnd dem Bruckmaister Wochentlichen raichen vnd geben / gegen ihm alle Empfangung vnd Aufgab trewlichen auffschreiben / Unsern vnd Unser Statt Wienn Nutz vnd Frommen fürdern / Schaden wahrnen vnd wenden / vnd sonst alles das thun / was ihm zu einem frommen vnd getrewen Gegenschreiber zuthuen gebührt / vnd ihm zu jederzeit Ordnung geben wirdt.

## Mauthaus vnd die Mauth.

Sollen Burgermaister vnd Rath / auß der Burgerschafft Ehrbare fromme Personen auff das Mauthaus auffnehmen / die neben Unsern verordneten Personen / nach Inhalt der Mauthbücher vnd Ordnung / so auff demselben Mauthaus sein / trewlichen vnd auffrichtiglichen handeln / vnd an keinem Orth seyn / da wider Uns / oder Unsere gesetzte Regierung was widerwertigs gehandelt / berathschlaget oder fürgenommen würde / solches auch von stund an / derselben Unsern Regierung zu offenbahren / auch die aufführigen Personen / so sich zu Vnrube auffwerffen / dieselben Unser gesetzten Regierung anzeigen / vnd Unsern / auch der Statt Nutz vnd Frommen betrachten / vnd Schaden wenden / nach allem ihrem Vermögen.

## Der Kirchenmaister halben.

Nemblich / der Kirchenmaister zu St. Stephan / der Kirchenmaister zu St. Michael / vnd der Kirchenmaister zu vnser Lieben Frauen auff der Stetten / solle keiner auß dem Statt Rath / sondern / allein auß dem Außern Rath / oder gemainen Burgerschafft / treffliche vnd vermügene Persohnen genommen werden / vnd ihr jeder / an keinem Ort seyn / da wider Uns / oder Unsere gesetzte Obrigkeit was  
wider



widerwertigs gehandelt/berathschlaget oder fürgenommen würde/  
solches auch von stundan Unserer gesetzten Obrigkeit offenbaren/  
auch die aufführigen Personen/ so sich zu Vnrube auffwerffen/ die  
selben anzaigen/was einem Kirchmaister einzunehmen/ gebürt/ vnd  
der Kirchen Gefällen einemmen vnd aufgeben/damit trewlichen han-  
dlen/vnd die an sein Nutz nicht keren noch wenden/ sondern damit der  
bemelten Kirchen Nutz vnd Frommen betrachten / vnd Schaden  
wenden nach allem seinem Vermögen / auff das best/ vnd trewist/  
auch was ihme zu der benandten Kirchen/Handen/in der gemain oder  
insonderheit vertraut/ geben oder befohlen wird / solches alles  
getrewlichen handeln / vnd zu Nothdurfft der Ehegenandten Kir-  
chen/ mit vorwissen Burgermaisters vnd Raths/ brauchen/vnd das  
mit sambt andern Einnemmen vnd aufgeben / ordentlich vnd mit  
fleiß auffschreiben/ davon Jährlich/ oder wann man dessen be-  
gert / dem Burgermaister vnd Rath/ oder wen sie darzu ordnen /  
verraitten/ vnd was ein Kirchmaister in der Raitung heraus  
schuldig wird/ das solle er ohn verzug bezahlen / vnd solch Geldt zu  
Nutz der Kirchen angelegt werden/ auch jeder Kirchmaister darob  
seyn/damit das Hailthumb/ Kelch/ Messgewandt vnd alle Kleyno-  
dien der Kirchen/trewlichen verwahrt / die Custodes vnd Kirchen-  
schreiber ihren Aemptern vnd Diensten fleissig aufwarthen / wie ih-  
nen dann nach gelegenheit jeder zeit Ordnung geben wirdt. Wir be-  
fehlen auch hiemit insonderheit Burgermaister / Richter vnd Rath /  
daß sie an Unser stat/vnd von Unsertwegen/solch Hailthumb/Kelch/  
Messgewandt vnd Kleynodien in Verwahrung halten/wie sie bissher  
gethan haben.

## Pilgram Haus.

Sollen Burgermaister vnd Rathe / allwegen einen frommen/  
verständigen Mann verordnen / der das Pilgram Haus in seiner  
Verwaltung hab/ vnd an keinem Ort seyn/ da wider Uns/ oder Un-  
sere gesetzte Obrigkeit was widerwertigs gehandelt / berathschlaget  
oder fürgenommen würde solches auch von stundan / Unser gesetzten  
Obrigkeit offenbaren/ vnd auch die aufführigen Personen/ so sich zu  
Vnrube auffwerffen/ anzeigen/des Pilgrams Haus Einkommen vnd  
Aufgaben/ fleissig versehen / dasselb trewlich handeln/ vnd das  
Einkommen allein vnter die arme Leuth / vnd denen armen Pil-  
gramen aufthailen / alle vnothdürfftige Gebaw vnterlassen / auch  
Burgermaister vnd Rathe / oder was Personen sie darzu ver-  
ordnen/ gute Raitung davon thun / wie ihme dann Ordnung ge-  
ben würdet / vnd was er in seiner Raitung schuldig wirdt /  
zu stundan aufrichten/ vnd von solchem Geldt / solle Haus-  
Armen



Armen vnd Krancken Leuthen / auch den Pilgramen geholffen werden.

## Raitt Personen.

Sollen vier Personen auß dem Außern Rath / die geschickt / verständig seyn / durch Burgermeister vnd Rath darzu fürgenommen / vnd darein gesehen werden / daß in denselben Personen / nicht vil Veränderung beschehe / damit der Statt Raitt Cammer desto tapfferer Fürsichung vnd Aufrichtung gethan werde / vnd dieselben Raitt Personen an keinem End seyn / da wider Uns / oder Unser gesetzte Regierung / was widerwertigs gehandelt / berathschlaget oder fürgenommen wirdt / solches auch von stundan Unser gesetzten Regierung zuoffenbahren / auch die aufführigen Personen / so sich zu Vnrube auffwerffen / anzaigen / Die Raittungen / so ihnen von Burgermeister vnd Rath befohlen / trewlichen ohn alle Nützh / Gab / Freundschaft oder Feindschaft verrichten / darinnen keinen gefährlichen Aufschub gebrauchen / vnd wie sie die Raittung ohn alle arge List beschliessen / dieselben Burgermeister vnd Rath vngesährlich anzaigen / in denen Raittungen / so ihnen befohlen werden / fleissig vnd auffrichtig / auch nicht verzogen seyn / vnd daß allweegen der mehrer theil / bey den Raittungen seyn / daselbst trewlich handeln / vnd wes sie vnter einander strittig / vnd nicht gleichhällig / oder den Partheyen beschwärlichen / darinnen keinen Abschied thuen / sondern solches durch sie allzeit einem Burgermeister vnd Rath fürgebracht / die darinnen entschaiden / vnd Abschied geben / vnd so also die Raittungen beschlossen / alsdann ein Burgermeister vnd Rath / vnd nicht die Verordneten der Raittung / Raittbrieff fertigen sollen.

## Stewr Personen.

Sollen durch Burgermeister vnd Rath der Statt / nemblichen auß dem Außern Rath / vnd der Burgerschaft verordnet werden / vnd bey keiner Handlung seyn / die wider Uns / oder Unsere gesetzte Obrigkeit wär / solches auch von stundan Unser gesetzten Obrigkeit offenbaren / auch die aufführigen Personen / so sich zu Vnrube auffwerffen / dieselben anzeigen / die Nützh vnd Kennt der Statt Stewr / Anschlag von allen Weinen vnd anders / zu der Statt trewlich einnehmen / vnd den Ambleuten / denen solches von ihnen zuempfehen befohlen wirdt / antworten vñ raichen / das alles auffschreibē / niemands beschwären noch vberhelffen / den Armen als den Reichen / in ihrem Ambt gleich halten / die Nützh vnd Kennt in ihren Nützh nicht wenden noch brauchen / auch den Burgermeister vnd Rath / vnd wen sie darzu



Darzu ordnen/solches ihres Handels/Jährlichen Raittung thun/vnd was sie in Raittung heraus schuldig werden/ zu stundan bezahlen/ solch Geldt solle zu Nutz gemainer Statt gebraucht vnd angelegt werden/dieselben Stewr Personen/sollen auch in dem Weinlesen/eines jeglichen Jahrs von den Burgern vnd Inwohnern/ das Geldt der Stattstewr einbringen/ vnd welche also ihre Schuld bezahlet haben/denselben Zettel auff Maisch vnd Most geben/dieselben mögen alßdann in die Statt Wein auff ihre Zettel führen/ welche aber ihre Stattstewr vnd Schulden zum theil/ oder gar nicht derselben Zeit bezahlen mögen/sollen die gemeldten Händler der Stewr/denselben Burgern/Zihl vnd Zeit/zu der Bezahlung setzen/ vnd dannoch Zettel (doch auff genugsamb angezeigte Ursachen ihrer Frücht/ Most vnd Maisch haben/ damit sie dieselben Frücht auch in die Stat: Wienn bringen mügen) geben/ Solch vnd dergleichen Schuld/ sollen die Händler der Stewr/ Täglich durch das gantze Jahr einemmen vnd einbringen/ so fern etlich nicht bezahlen wöllen/ dieselben nach der Statt Brauch mit Pfändung darzu bringen/ vnd nicht allweegen auff das Weinlesen warten/vnd so bemelte Burgermaister vnd Rath Stewr oder Anschlag/in der Statt auff die gemaine Burger schaffe legen/sollen dieselben Stewr Personen solch Anschlag/ oder Stewr auch einemmen/allzeit aigentlich dem Burgermaister vnd Rath vertraitten/vnd alles das/ wie ihnen befohlen würdet/ mit einemmen vnd Oberantwortung des Geldts/ trewlich handeln.

## Stewr vnd Anschlag.

Nach dem ein Zeit mit Auflegung der Stewren vnd Anschlägen/in Unser Statt Wienn/ein Vnordnung gehalten/ dardurch vil Beschwörungen erwachsen/ vnd damit Unsere Burger schaffe mit einander/ein jeder nach seinem Vermögen/ ein gleich Mitleiden tragen/ so wöllen Wir/ daß hinfüro/ einer jeden Persohn nach seinen Gütern vnd Handthierungen/in solcher Maß angeschlagen werde. Nemlichen/auffligende Güter/nach ihrem Werth/wievil die Summa bringet/allwegen auff ein Pfundt ein/zween/drey/vier oder mehr Pfenning/wie es die Nothurfft erfordert/ vnd auff die Wein so in die Statt geführt/ auff einen jeden Dreyling/auch ein leidenlich Geldt/ damit wirdt weder Reich noch Arm/in den ligenden Gütern/ auch mit den Weinen vberholffen/noch beschwärt. Dann auff die Kauffleuth/vnd auff die Personen/so in der Statt Kauffmannschafft oder Handtierung treiben/ kein Handtierung/ Kauffmannschafft noch Gewerb/ so die Burger brauchen/ üben vnd handeln/ groß noch Klein aufgenommen/ solle einem jeden nach seinem Gewerb/ Kauffmannschafft



mannschafft vnd Handthierung / vnd auff die Handtwercker auff ihre Handtwerck billicher weise / mit guter gründlicher Erkündigung / vnd mit guter Ordnung / das sich keiner billichen zubeschwären hab / angeschlagen werden / vnd in solchem mit der Schatzung / dermassen ein Ordnung / mit Unserm wissen auffrichten / das Armen vnd Reichen gleich beschehe / dann Wir in solchen Anschlägen / keine vnbilliche Beschwörung gestatten wollen / auch solches Geldt zur Nothdurfft / Nutz vnd Vnterhaltung der Statt angelegt werde.

## Kaittung.

Nach dem sich je zu Zeiten / zwischen Rath vnd Gemain / in den Stätten grosse Irung vnd Zwytracht erwachsen / allein von wegen der Ambrleuth so Kaittung thuen / vnd dieselben Kaittungen / der Gemain nicht offen gehalten werden / vnd damit solcher Irzal künfftiglich in Unser Statt Wienn verhüt werde / So setzen Wir / also offft die Ambrleuth vnd Stewr Personen Kaittung thuen / das Burgermaister vnd Rath zu solcher Kaittung / auß dem Statt Rath zwo / auß dem Außern Rath zwo Personen / vnd auß der gemainen Burger schafft / auß jedem Viertel / ein verständigen Ehrbarn Burger verordnen / die bey solcher Kaittung seyn / vnd wissen empfaben / das solche Kaittung ordentlich beschehen / vnd was Irung sie in solchen Kaittungen finden / die sollen sie allweegen Burgermaister vnd Rath fürbringen / darinnen Entschied vnd Leuherung zuthuen / vnd so dann solche Kaittung beschlossen ist / sollen dieselben beschlossenen Kaittungen / dem Außern Rath sammentlich vorgelesen vnd angezeigt werden / dardurch sie des auch wissen gewinnen.

## Beschwörung der Stewr.

Vnd ob sich begab / das sich einer oder mehr Burger des Anschlags oder Stewr (so auff ihn geschlagen) beschwört / vnd vermaint / ihme wär mehr als seinem Nachbarn / oder einem andern Burger / in dem Reichthumb / Gewerb oder Handtwerck seines gleichen angeschlagen / dieselb sein Beschwörung solle er Burgermaister vnd Rath fürbringen / darauff Burgermaister vnd Rath zu stund andermassen darein sehen sollen / damit derselb in solcher Stewr nicht beschwört werde / damit wirdt in solcher gestalt / ein gleiche Bürd / vnd Unser Statt Wienn vnter den Burgern / in einem friedlichen Wesen gehalten.

## Verwahrung der Statt Thor.

Dieweil die Nothdurfft insonderheit erfordert / die Statt Thor  
in sorg.



in sorgfältiger veruahrung zuhaben / So ist vnser Satzung / das  
hinfüro vnser Burgermeister die Schlüssel zu den außern vnd innern  
Thorn / mit fleiß bewahren / vnd darinne gute Ordnung / mit Rath  
des Stattraths allwegen halte.

## Qirtlmeister.

Wir setzen auch / das Burgermeister vnd Rath / in der Statt  
fromme / verstendige / geschickte Burger zu Viertelmeister verordne /  
in solcher Weise / das dieselben Viertelmeister / keine Versammlung  
gestatten / außserhalb Burgermeister vnd Rath beuellich / wo aber  
solch versammlung beschehen / die sie nit wenden möchten / so sollen  
sie Burgermeister vnd Rath / solch versammlung zu stund an anzei-  
gen / vnd wo etwas außsersteht / auff des Burgermeisters Beuelch  
in seinem Viertel / ohn verzug ansage / vnd mit denselben an das Orth  
komme / wie er bescheiden wirdt / vnd dieselben Viertelmeister / sollen  
auch auff Burgermeister / Richter vnd Rath ihr auffsehen haben /  
vnd was sie ihnen befehlen werden / demselben allweg nachkommen /  
Dieselben Viertelmeister alle / sollen vns / vnd vnser Statt Wienn /  
mit Eyd verbunden seyn / vnd denselben Eyd schwören / wie er ihnen  
fürgehalten wird.

## Statt Grundtbuech.

Nach dem bißher / zu demselbigen Grundbuech etliche Persohnen  
auff dem Stattrath verordnet gewest seyn / nun ist vnser Meynung  
nit / das hinfüro die Persohnen / so in den Stattrath verordnet / mit  
andern Aemptern beladen werden sollen. Demnach so ordnen Wir /  
das auff dem außern Rath / vnd auff der gemeinen Burgerschafft etlich  
Personen (so darzu geschickt seyn) genommen werden sollen / vnd  
bey demselben Grundbuech / soll niemands mit dem Gwergelt be-  
schwert werden / auch mit einer jeden Persohn / ein sonder Gwer-  
gelt auffzulegen / sonder welche sich an die Gwer schreiben lassen / es  
sey ein oder zween Thail / so soll ein Gwergelt was billich vnd vnbe-  
schwärlich ist / gegeben / alles nach der Ordnung / so desselben Grund-  
buechs halben / insonderheit auffgericht soll werden. Vnd ob sich be-  
gäb / das erwan einer ein Guet zweymal verkauffet / vnd dem einen  
Thail einen Kauffbrieff gäb / vnd ihme dasselbig Gut einantwortet /  
vnd darnach den andern Thail / in der Statt Grundtbuech an die  
Gwer brächt / so sol dasselb Gut dem Kauffer (derselben Guts in Pos-  
ses ist) verfolgen / doch meniglich an seinen Rechten vnd Gerechtigkei-  
ten vnvergriffen / vnd darzu der verkauffer / der mit solchem Betrug  
vmb



vmbgangen ist / nach Erkandtnus des Stattgerichts gestrafft wer-  
den/den/vnd dem andern Theil das Gelt / so auff solchen Kauff / von  
ihme empfangen/mit sampt dem Schaden/so er defhalb genömen/  
ohn allen Abgang vnd verzug / widerumb bezahlen.

## Ayd Betreffend.

Vnser Anwald / der Burgermeister / StattRath / der Auffer  
Rath / der Gegenschreiber auff der Brucken / Ihr jeder solle vns / o/  
der vnsern Erben / oder vnser gesetzten Regierung / die auß vnserm  
Befelch vnd Gewalt / an Vnserer statt Regiren/oder welchen Per-  
sonen wir das befehlen / Schweren. Aber der Stattschreiber/  
Statt Camerer/Vnder Camerer/ Spitalmaister/Bruckmaister/ihre  
Mautner/Kirchmaister/Pilgram Verwalter / die Kait vnd Stewr  
Personen / die sollen Burgermeister vnd Rathe / in beywesen vnser  
Anwalds / denAyd thuen / vnd ein jeder solle seinen Ayd schweren /  
nach Inhalt des Aydbuchs / darinnen dieselben Ayd begriffen seyn /  
vnd allwegen Burgermeister vnd Rath/in ihrer verwahrung haben  
sollen / oder wie ihr jedem nach Gelegenheit der zeit / der Ayd für-  
gehalten wird.

## Auffnehmung der Burger.

Ein jeder der sich zu Wienn niederlassen wil/ er hab derselben zeit  
in Wienn ein eygen Behausung oder nicht / soll sich zu einem Burger-  
meister vnd Rath fügen / von ihnen die Burgerschaft begehren / als-  
dann so sollen sie einem jeden / der mit Ehrbarkeit berümbt vnd kein  
offen vnehrllich sachen/ oder Mißthat / wider ihn nicht außgeführt/  
oder mit gläublichen Schein vor Augen ist/zu einem Burger güttlich  
annemen / ihn im solchem mit Einkauffen desselben Burgerrechts / in  
keinen weg beschwären/er sey Reich oder Arm / so solle von einem je-  
den nit mehr / als zween Gulden Keimisch genommen werden / vnd  
dann ein jeder/so zu einem Burger/wie obstehet / angenommen wird/  
solle darauff den Ayd (so auch in dem vorgemeldten Aydbuech ge-  
schrieben stehet) schweren / vnd so er den Ayd gethan / soll alsdann  
derselb/als ein Burger/er sey behaußt oder vnbehaußt/aller der Frey-  
heiten / die ander vnser Burger zu Wienn haben / geniessen / auch als  
le Burgerlich Gewerb vnd Handel / nichts außgenommen (die ei-  
nem Burger zugebrauchen gebüren) treiben vnd üben mögen / wie  
dann das die Ordnung in vnser Statt Wienn zu jeder zeit seyn  
wird.

Inwoh-



## Inwohner.

Die Inwohner/sie seyn beheurath oder nicht/die mit Burger seyn/  
vnd sich zu Wienn enthalten/dasselbst/es seyn Prælaten/ Herrn/vom  
Adel oder andern Häusern (kein Behausung aufgenommen noch hin-  
dan gesetzt) Zimern/Kämern/oder ander Gemäch bestehen/vnd darin-  
nen wohnen/sich mit allerley Handwerck Arbeit/Kauffmanswahr  
vnd Handthierung/heimlich oder öffentlich (die einem Burger zu-  
treiben zustehen) zukuffen/zuverkauffen/damit zu arbeiten vnd zu-  
handeln vnterstehen wurden/solches sollen Burgermeister vnd Rath  
zu Wienn/keines wegs gestatten/sondern welche Personen sich Bur-  
gerlicher Nahrung behelffen wollen/die sollen das Burgerrecht an-  
nehmen/vnd sich in allen sachen halten/wie die gemein Burgerschaftt.

*Bürgerliche  
verfassung  
in Wien  
1784  
1785  
1786  
1787  
1788  
1789  
1790  
1791  
1792  
1793  
1794  
1795  
1796  
1797  
1798  
1799  
1800*

## Tagwercker.

Alle Tagwercker/Sawerknecht/Holzhacker/vnd andere der-  
gleichen Mann vnd Frauenpersohn (so sich zu Wienn mit Wohnung  
vnd Herberg/oder von Tagwerck Arbeit wegen/die keinen andern  
Handel treiben/dann die Tagwerck arbeit) niederlassen/vnd sich mit  
ihrer täglichen Tagwerck Arbeit ernehren/sollen sich allwegen Bur-  
germeister vnd Rath zu Wienn anzeigen/die ein jede Persohn auff-  
schreiben vnd ihnen einbilden sollen/das sie an keinem Orth seyn dar-  
an einicherlay wider Vns/oder Vnser Regierung/oder Vnser Statt  
Wienn gehandelt/sonder solches zu jederzeit offenbaren/vnd Vns/  
Vnser Regierung/auch Burgermeister/Richter vnd Rath/in allen  
gebührlichen Sachen/gehorsam vnd gewärtig seyn.

## Verwerffung der Persohnen.

Vnser Burgermeister vnd Rath/sollen auch mit fleiß ihr Aufses-  
hen haben/damit sie zu Burgern/oder zu den Ambtern/keinem auff-  
nehmen/so mit schwächlicher vrsacht sich entledigt/mainaidig/wi-  
dersprüchig verleumbt/vnd zu ehren vntauglich überzeugt wer vmb  
Vbelthat peynlich verurtheilt/oder in offen Lastern/Auffrührn vnd  
Vnehren begriffen seyn/vnd wann ein Burger solchen Artickel einen  
oder mehr verschuld/der sol keines wegs vnter Vnser Burgerschaftt  
Gedult/sonder nach seinem verdienen gestrafft werden.

## Ehrlich Heurath.

Nach dem die Vätter ihre Kinder/nach Ordnung der Rechten  
Gewalt haben/wollen wir/das die Kinder nach ihrer Vätter willen  
verheurath werden/auch wir Vnser Erben vnd Nachkommen/die  
Vätter/Mütter/Freundschaftt/Verhaben noch Burgermeister vnd  
Rathe darwider nicht dringen oder nöthen/vnd ob der Vatter mit  
Todt abgieng/vnd vnverheurate Kinder hinder ihme/auch dersel-



ben Mutter/ in ihren Wittibstand verlief/ sollen die Kinder auch mit Rath derselben ihrer Mütter/ vnd der nechst Freundt / die keinen gefährlichen Aufschub gebrauchen sollen/ sie verheurathen. Es sol auch kein vergerhabt Frauenbild/ so ferz dieselb zu heurathen neygunng hat/ über ihre Vogtbare Jahr / wo von ehrlichen vnd nützlichen Personen ihrenthalben/ bey den Gerhaben ersucht / verzogen werden/ darinnen vnser Burgermeister vnd Stattrath / allzeit mit fleiß erkündigen/ vnd wo darüber durch die Gerhaben ohn genugsam Ursachen/ gefährlichen verzogen würde / oder solch Heurath an Burgermeister vnd Rathe nit gelangen liessen/ sonder die verschwiegen / so sollen Burgermeister vnd Rathe / zu guter Fürscheidung / mit der Heurath verfahren/ damit die verwaisten Frauen vnd Jungfrauen gefährlicher weiß an guter Heurath nit verhindert noch auffgezogen werden. Es soll auch durchaus kein verpeente Heurath vordem Vogtbaren Jahren beschehen / dann allein der Vatter solle die Macht haben/ wo aber verpeent Heurath durch die Mütter/ Gerhaben/ oder Freundschaft beschehen/ so soll man dieselben Peensahl zugeben nit schuldig seyn.

### Befährlich Heurath.

Welcher Diener oder Knecht/ sich zu eines Burger (in des Dienst er der zeit ist) oder sich gefährlicher weise auß dem Dienst/ vnter einem Schein weck thäre/ Tochter/ Schwester / Enickel / Gesipt oder ander Pflegkinder (so einem Burger in sein Gewalt/ in vertrauen zu behalten/ vnd zu ziehen eingeben vnd gelassen worden / oder zu erziehen zu ihnen nemmen) außserhalb desselbigen Burgers Willen sich beheurath/ derselb Diener soll in Gefängnuß gebracht/ vnd inhalt des Stattgerichts Buch gestrafft werden.

### Wittib Heurath.

Vnd nach dem die Wittiben in Vnser Statt Wienn / sich vielfeltig mit Heurathen verkleinern/ Ihnen vnd ihren Kindern in nachthailige Heurathen begeben / Setzen wir / wo eines Burgers Wittib ihrer Hausdiener oder Hausknecht / ihrer Kinder Zuchtmeister (so bey ihrem Hauswirt zu der zeit seines Absterbens gedient) vnd außserhalb ihrer Freundschaft/ oder wo sie in Wienn keinen Freund hette/ außserhalb Burgermeister vnd Stattraths wissen vnd zugeben/ zu der Ehe nimbt/ das sie den Kindern/ so sie bey ihrem vorigen Hauswirth gehabt/ den Theil fahrunden hab/ so viel ihr der sonst zugestanden (zu ergetzlichkeit des Spots) verfallen sey/ hette sie aber mit Kindern / alsdann des ersten Hauswirths Freunden/ auß der fahrunden hab (so ihr gebührt) allein der halbe Theil darauß / vnd die vber-

maß



maß ihres vorigen Hauswirths Freunden (allein denen so in vnsern  
Landen gefessen seyn) folgen sol / wo aber solche Freunde nicht vor-  
handen weren / alsdann derselbig Thail gemeiner Statt zu gutem  
kommen / vnd hinfüro dieselb Fraw der Burgerin Freyheit vnd  
Stand so sie haben / vnd diese Fraw vor auch (dieweil sie den ersten  
Hauswirth gehabt) nicht haben / noch dahin gezogen werden. Wo  
sich aber ein solcher ihr Hauswirth in dreyen Jahren darnach / ders  
massen halten würde / daß er in ein ehelich Ansehen / Wesen vnd  
Stand käme / so sollen die nach den dreyen Jahren widerumben / nach  
ihres Hauswirths Stand gehalten werden / vnd sich sonst keiner  
andern Freyheit gebraucht.

## Widerwertige Heurath Betreffent.

Setzen wir / wann sich ein Sohn in vnser Statt Wienn / ohn  
Willen vnd wissen seines leiblichen Vatters / oder seinem Vatter zu-  
widerdrieff / vnehelich verheurathen würde / daß ihm dann sein Vatz-  
ter von rechtens noch billichkeit wegen / in zeit seines Lebens / seines  
Väterlichen Guts / nicht fürzuschieben noch darzu strecken schuldig  
seyn solle. Vnd nach dem ein Sohn / in solcher obbestümter sei-  
ner Heurath / seinen Vatter nicht klein betrübet / vnd damit  
schwäerlich wider ihn gethan hat / soll ein Vatter demselben Sohn /  
seines Mütterlichen Guts / so der Vatter imhat / sein Lebenlang zu  
ergetzlichkeit der zugesügten Schmach / gar oder eines Theils / abzu-  
treten nicht schuldig seyn / vnd die nützung des Mütterlichen Guts  
bis an sein Ende / ohn ver hinderung des Sohns / vnverthanlich des  
Eigenthums / davon haben vnd gebrauchen. Wo sich aber am  
Sohn / ohn wissen vnd Willen seines Vatters / doch nicht vnehelich  
verheurath / hat derselb Vatter Mütterlich Guet / in seiner Gewalt  
sam / daß dem Sohn zugehört / soll ihm durch solche Heurath / daran  
nichts genommen seyn / aber von dem Väterlichen Guet / soll ihm  
der Vatter dieweil er lebt / daran ichtes zugeben nit gebunden seyn.  
Auch ob sich begäb / daß sich gleicher weiß / ein Tochter dermassen  
(wie hievor der Söhnen halben begriffen) verheurathen würde / so  
solle ihr der Vatter / bey seinem Leben von seinem Väterlichen auch  
Mütterlichen Guts / was er des inhat / nichts zuthun schuldig seyn /  
vnd dieweil einer Frawen Persohn / in allweg Väterliche Lieb Ehr  
vnd Zucht wol zu bedencken vñ die nicht zuverwürcken / zuberrachten  
gebüret / demnach ordnen wir / wo sich die / wie hievor stehet / ver-  
heurathet / daß sie der Vatter von dem Väterlichen Erb ganz hin-  
dan sondern vnd enterben mög / vnd dergleichen / soll der Mutter  
gegen der Tochter (wo sie sich ohn ihr wissen vnd willen / vnehrlich  
ver-



verheurathen würde/auch vorbehalten seyn / ihr von dem Mütterlichen Guet/einicherley verfolgen zulassen / nit schuldig zuseyn/doch ob sich ein jrung zwischen dem Vattern/auch Sohn/Mutter oder Tochter/ ob sie vnehrlich oder nit geheurath hetten/erheben wurden/sollen vnser Burgermeister vnd Rath zu Wienn / darinn auff ihr fürbringgen/Summarie recht/ohn all gefehrlich Auffzüg/ vnd ohn verlängerung der Sachen ergehen lassen / doch beyden Partheyen die Apellation für vns / oder vnser gesetzten Regierung vorbehalten.

## Clösterlichen Eingang.

Ist vnser Meinung / es soll bey vermeydung vnser Fürstlichen schwären Vngnad vnd Strass/niemand seyn Kind / Manns oder Weibspersohn/in die Clöster / darinn zubleiben dringen oder nöten / dann wo solch Kind von der Mannsperson zwanzig / vnd von der Weibspersohn achtzehen Jahr / vollkornlich alt / vnnnd in ein Closter zugehen/vnd ein Clösterlich Wesen anzunehmen genaigt vnd begierlich/mag Vatter vnd Mutter/ wo aber Vatter vnd Mutter nit mehr in Leben wären / die Freundschaft darinnen handeln / aber nit solcher Maß/was Personen/Mann oder Frawen / Jung oder Alt / sich hinfüro in die Clöster begeben/vnd Profes thun / das demselben ein zimlich Erbahr Deputat vnd bestimbt Anzahl/doch vngedrungen/ oder nach Rath einer jeden Herrschafft vnnnd Obrigkeit / an paarem Gelt oder fahrunder hab / vnnnd nit an liegenden Güetern / es were dann auff widerlösung / vnnnd die Clöster sollen deshalben Lösung Brieff heraus zugeben schuldig seyn/ vnd dieweil kein Widerfall von den Clösterleuten zugewarten ist / das darüber die Clösterleuth niemand vmb mehr noch weiter anfechten / sonder sollen aller Erbschafft verziegen seyn/vnd in den Erbschafften ganz keinen Zuspruch noch Gerechtigkeit haben. Wo aber die Clöster nit sondern Practicken/vnd Oberredung der Persohnen/ohn willen vnd wissen ihrer Vätter/Mütter/nexten Freund oder Gerhaben / solche Persohnen in ihre Clöster / vor vollkommenlicher Erlangung ihrer obgesetzten Jahr einemmen wurden / sollen denselben Clöstern weder groß noch Klein / sonder anderen ihren nexten Freunden folgen / vnnnd wo nit Freundt vorhanden weren/vns vñ vnser Statt Wienn frey zustehen.

## Mannspersohnen Testament vnd Geschäft.

Setzen vnd ordnen wir / welcher ein geschäft thuet / vnnnd das selb alles nit seiner eignen Handt lauter schreibt / vnd von keiner andern Geschrifft ichtes hinzu gesetzt / vnnnd nit dem Dato vnnnd Jahrzahl begriffen ist / wo alsdann solcher Geschäftiger dasselbe / wo er

ein

*Item handschriftlich  
ist nicht gemacht.*

*forte quia à principio  
numex eig inferis est.*



ein eigen Insigel hat / mit seinem Sigel / oder wo er kein eigen Sigel hat / mit seinem Pertschaffring verwahret / das alsdann solch Geschäfte / so vil er zuverschaffen sueg gehabt / der Zierlichkeit halben / für kräftig geacht. 2. Weiter / welcher ein Geschäfte macht / vnd schreiben kan / vnd doch dasselb Geschäfte nicht mit seiner eignen Hand schreibt / sondern einen andern Schreiber bey seinem guten Gesunde schreiben lasset / soll er nichts minder das mit seiner eignen Hand vnterschreiben / vnd mit seinem Insigel / so ferz er eines hat / wo nicht / mit seinem Pertschaffring / vnd darzu einem Zeug Insigel oder zweyen Pertschafften bewahren / hat er aber kein Pertschafft auch nicht / soll er einen andern an seiner statt sigeln / oder zweyen mit Pertschafften verfertigen lassen / sambt den Zeugsigill oder Pertschafften / soll auch wie ob stehet / kräftig seyn. Aber welcher ein Geschäfte bey seinem gesunden Leib thuet / vnd das selbst nicht schreiben noch vnterschreiben kan / sondern alles durch einen Schreiber richtig geschrieben ist / das derselb Geschäftiger zuverfertigen solches Geschäfte / einer der an seiner statt sigeln / vnd darzu zweyen / die ihr Insigel (zu mehrer Bezeugnuß) auch auffdrucken / oder wo er nicht Persohnen mit Sigeln haben möcht / mit vier Ehrbaren angesessenen Mannen Pertschafften lasse / das soll auch sein Krafft haben. Nach dem sich aber zuwilmalen / eylends vnd geschwindt Tödliche Kranckheit / oder das einer dermassen geschlagen (oder ander dergleichen Ungefall auff ihn kämen) zutraget / darinnen je zu zeiten einer vngeredt liget / doch widerumb redent werden / vnd zur Vernunfft kommen / vnd dannoch auß Vngeschicklichkeit das Sacrament nicht empfaben mögen / nichts minder ihr Geschäfte / wie vorstehet / thuen / wo sich aber in solchem Zutragen / das zu schreiben vnd zuverfertigen eines Geschäftingers / in seinen eylenden zufällenden Todtsnöthen / das Geschäfte nicht Schriftlich beschehen möchte / so dann derselbe Geschäftiger vor fünff angesessenen Ehrbaren Mannen / vnd nicht vor weniger Anzahl / sein Geschäfte Mündtlichen thuet vnd anzeigt / vnd also sein letzter will ist / vnd dieselben fünff Mannen sollen zur stund / so sie das Geschäfte auffgenommen haben / darumben vor der Obrigkeit (wie recht ist) sagen / vnd auffgeschrieben werde / soll es auch angenommen / vnd wie oben begriffen / geacht werden.

## Weibsbilder Testament vnd Geschäfte.

Nemblich / ein jede Fray / sie sey verheyrath oder Wittib / die mag auch / inmassen hievor auff die Männer gestellt / ihr Geschäfte thuen / doch das solches eigentlich in Schrift verfasst / vnd mit dreyer Ehrbaren Mannen Insigeln / oder fünff Ehrbarer Männer Pertschafften

2

*Insigel  
2 Zeugnisse  
so 4 Zeugnissen*

*4 angesessenen*

*5 Zeugnissen*

*3 Insigeln  
2 Zeugnissen*



Pertschaffren verfertigt werde/ auch mit den Mündtlichen Geschäfte  
 ten / wie oben bestimbt / den Mannen zugeben ist / die Weibsbilder  
 auch/ vnd nicht anders thuen mögen / dann mit den Jungstrawen /  
 so von Rechtens wegen schaffen / auch denen / die mit Abreden auff  
 künfftig Ehelich Zusammengeben vnd Beyligen verstrickt / vnd ihr  
 Vatter vnd Mutter mit Todt abgangen/ vnd nicht mehr in der Gerh  
 haben Händen/ sondern durch ihren versprochenen Hauptwürrh ver  
 sehen sind/ dieselben mögen auch ( wie oben begriffen ) den Frawen  
 zugeben ist / Geschäfte/ so vil sie des Fuez haben/ machen vnd thuen.  
 Aber hinfür solle kein Persohn/ es sein Knaben oder Jungstrawen/ mit  
 Geschäfte thuen mögen / es sey dann der Knab zweintzig Jahr/ vnd  
 die Jungstraw achzehen Jahr völiglichen alt/ vnd wo sie zu denselben  
 ihren erstandenen Jahren/ noch in der Gerhaben Händen wären/ sol  
 len sie/ wo sie Geschäfte thun wollen/ dasselb mit wissen der Gerhaben  
 vnd der nächsten Freund thuen. Wir setzen auch / das zu allen Ges  
 chäfte/ sie geschehen von Manns oder Weibs Personen/ niemands  
 gerrungen/ benöchtigt/ oder durch böse arge List vnd Practicken / vnd  
 nemblich durch die Geistlichen in der Beicht/ noch in andere weeg dar  
 zu bracht/ vnd sonderlich ein Kanvolck das ander auß forcht darzu  
 nicht beweg/ dardurch den nächsten Erben zu Nachtheil geschäfte /  
 sondern in allen Geschäfte auffrechtlich / vnd wie hievor ange  
 zeigt/ gehandelt. Wir wollen auch / das in den Geschäfte/ kein  
 Beichtvatter zu keinem Geschäfteger / Zengen noch Vollzieher ges  
 nommen/ noch gebraucht werde.

## Ordnung der Testament.

Dann von wegen der obberührten Schrifflichen Geschäfte /  
 sollen nach Abgang des Geschäftegers / in acht Tagen darnach / dem  
 Burgermeister angezeigt werden / der solle einen sündlichen Tag  
 von stund an benennen / darauff das Geschäfte für ihn vnd einen  
 Rath gebracht werde / vnd alsdann solch Geschäfte daselbst auff  
 zuthuen / zuverlesen vnd einzuschreiben / vnd welche Partheyen  
 darinnen Gerechtigkeit haben / oder darwider Anspruch zu haben  
 vermainen/ davon Abschriff / auff ihren zimbllichen Kosten zu geben/  
 vnd männiglichem dagegen ihre Gerechtigkeit / wie recht ist / zu su  
 chen vnd anzusechten vorbehalten. Wir wollen auch / das hinfür  
 keiner / der ein Testamentari vnd Vollzieher ist desselben Ges  
 chäfte / kein Zeug / Sigler oder Pertschaffter seyn solle. Es soll  
 auch mit Einschreiben des Geschäfte / wo das in einer Jahresfrist  
 ( wie recht ist ) nicht angefochten würde/ nicht so kräftig seyn / das es  
hinfür

20  
 18 Insofern zum  
 beschreiben  
 vnde sich  
 H. obigen nicht  
 wird sollen  
 heißt Vatter sein  
 Jüng sein



hinfür von denen / so Rechtlich darwider zusuchen hetten / nach  
Ausgang des Jahrs / nicht beschehen mögen / oder ihn dardurch ihr  
Rechtliche Ansprach genommen werden solten / dann solch Geschäft  
nicht mehr würcken mag / als so vil der Geschäftiger zuverschaffen  
fueg gehabt / deshalben soll sich das Einschreiben nicht weiter erstre-  
cken / noch niemands dardurch sein Rechtlich Ansuchen benommen /  
sondern dises Einschreiben des Geschäftes / darumben / das mittlerzeit  
die Gefahr / so sonst mit einem Geschäft gebraucht werden möchten /  
verhüt bleiben / vnd zu ewiger Gedächtnus / damit sich die / so das  
künfftiglich zuwissen vnd zugebrauchen nothürffrig werden / finden  
mögen / doch soll ein jeder / der zu einem Geschäft zusprechen hat / das  
selb in der zeit / als sich nach Eigenschafft einer jeden Klag gebührt /  
suchen vnd ausführen. Wir ordnen auch / wann ein Priester zu  
Wienn / ein Manual Beneficium hat vnd besitzt / ein Testament  
thuet / so solle dasselb Testament vor Burgermeister vnd Rath ge-  
öffnet werden.

*Manual bene-  
ficium.*

## Vermächt halben.

Nach dem zuwilmalen aufferhalb der Heurathsbriefs / besonder  
vermächt / vnd nicht Geschäft beschehen. Demnach wann ein  
Burger zu Wienn seiner Hausfrawen / zu den Zeiten seines Gesunds /  
wol bedächtlich ein Vermächt (so vil einer zuvermachen hat / vnd  
sich gebühret) thuen will / soll er dasselb / wo er ein aigen Insigel  
hat / mit seinem aigenen Insigel / vnd zweyen Zeugsigel / vnd der  
nicht ein aigen Insigel hat einen / der an seiner statt siegel / vnd darzu  
mit zweyen Insigeln verfertigen / vnd aufrichten / doch männig-  
lich / so es die Nothürfft erfordert / vnd sich zutraget / hernach ihr  
Rechtlich Ansuchen vnd Ansprach darwider vorbehalten. Ferzer /  
damit die Weibspersohnen / so in Rechten sonderlich gesreyt seyn /  
von ihren Hauswürthen / bey ihrem Gesund / wider ihren willen  
nicht bezwungen noch getrungen werden / ihnen besonder Vermächt  
zuthuen / setzen vnd ordnen Wir / so ein Burgerin ihrem Hauswürth  
also williglich vnd gern / ohne Trangsal / ein Vermächt thuen will /  
soll sie zuvor / mit ihrem Hauswürth für Burgermeister vnd Rathe  
kommen / vnd ihnen / was vnd wievil sie demselben ihrem Hauswürth  
zuvermachen Laigung hat / anzeigen / die alsdann zween auß dem In-  
nern Rath verordnen sollen / die dabey seyn / das solch Vermächt nach  
guter Ordnung der Ehrbarkeit / den Rechten gemäß auffgericht  
werde / dieselben zween des Rathes / sollen alsdann denselben  
Vermächtbrieff mit ihrem Insigel / doch ihnen / vnd ihren Erben ohn  
Schaden besiegeln.

Gerhaben.



# Gerhaben.

Sollen auch in guter Ordnung gehalten vnd gesetzt werden /  
Nemblich/ Wo ein auffrichtig/ formlich Testament vor Augen/ sollen  
die/ so Gerhaben in demselben Testament) den Kindern gesetzt / (wo  
sonst kein Mangel erscheint) als Gerhaben bleiben/ vnd füran kein  
Gerhab keiner Raitung gefreyet seyn / sondern sollen von ihrer Ger-  
habschafft/ auffrichtig/ redlich Raitung zuthuen schuldig seyn. Wo  
aber die Testament nicht Gerhaben begreifen/ oder kein Testament  
vor Augen wär/ sollen alsdann die so nach Ordnung der Rechten/  
so ferz sie darzu geschickt /vnd tauglich zu solcher Gerhabschafft be-  
ruft/ vnd die vngewogten Kinder auff das beste versehen werden /  
damit in der Gerhabschafft nichts zu Nachtheil gehandelt. Auch  
sollen den Gerhaben alle Güter/ligend vnd fahrend / mit auffrichti-  
gen Inventarien eingewortt werden/ vnd dieselben Gerhaben  
alle Jahr/ von solcher Gerhabschafft dem Statrath / oder denen / so  
sie darzu verordnen/ Raitung ihrer Handlung thuen / in Beywesen  
etlicher Freundt/ denen zu solcher Raitung verkündt solle werden /  
vnd so dieselben Raitungen beschlossen / auffrichtig vnd gemugsamb  
erfunden / sollen Unser Burgermaister vnd Statrath / dieselben  
Gerhaben/ vmb alles das / so die Gerhaben / in denselben Raitun-  
gen einbracht haben / quittiren / vnd so die Kinder ihre Vogtbahre  
Jahr erreichen/ ihnen dieselben Rait Register fürlegen / vnd ob sie be-  
funden einigerley beweifliche Artickel / die in solche Raitung nicht  
kommen/ solle denen Kindern vorbehalten seyn. Wo auch fürkäm/  
das mit des vngewogten Kindts Gut / vntrewlich gehandelt / solle  
Unser Burgermaister vnd Rath von stund an darob seyn/ damit die  
Gerhaben alles das / so zu Nachtheil dem vngewogten Kindt gehan-  
dlet/ auch widerkehrt werde. Vnd damit die Gerhaben desto fleiß-  
siger handeln/ sollen Burgermaister vnd Rath / alle Jahr / der Un-  
vogtbaren Kinder ligenden Güter beschawen lassen/ damit die mit  
Fleiß/ gebawt vnd vnterhalten. Ob aber in solcher Beschaw erfun-  
den/ das die Gerhaben darinnen Schaden zugesehen/ dieselben Ger-  
haben/ sollen keines weegs gedult werden/ Vnd ob den Kindern von  
Vatter oder Mutter Geldt Schulden gelassen wurden / vnd solche  
Geldt Schulden nicht bezahlt möchten werden / dann der Kinder  
ligende Güter anzugreifen / so sollen die Gerhaben solche Güter  
allweegen mit Wissen vnd Vergönnen/ Burgermaisters vnd Raths/  
verkauffen/ vnd sonst in keinen weeg nicht / vnd alsdann davon die  
Geldt Schulden bezahlen. Wir ordnen auch insonderheit/ das kein  
Persohn in dem Statrath/ kein Gerhabschafft annemmen noch ver-  
walten solle/ dann sie sollen die seyn / die ob den Gerhabschafften  
halten

*Inventarien*



halten sollen/ wie Wir hierinnen Ordnung gegeben/ Aber das lassen Wir zu/ wo ein Vatter in seinem Testament selbst Gerhaben setzet/ vnd einen auß dem Statrath darzu nemmen wurde/ so solle derselbe die Gerhabschafft trewlichen versehen/ vnd in der gestalt/ wie hierinnen begriffen ist/ Vnd Wir binden auch hiemit allen Gerhaben/mit diser klaren Satzung ein/ das sie weder durch sie/ noch durch jemand andern ihres Pflegkinds Gut nachstellen/ noch kauffweiss oder einigerley andere weeg/ zu ihren Händen bringen/ oder damit vntrewlich handeln/ das sie auch das Pflegkind zu guetem Erhabaren Wesen anweisen/ ohn Burgermeister vnd Statraths Wissen kein Heurath machen/ sondern in allen Sachen trewlichen handeln/ wie dann ein jeder Gerhab schuldig zuthuen ist.

*ofus Hunt  
vnd d. 17. 1777  
findt nicht  
Schwartz*

## Vertwuelich Persohnen.

Ist Unser Meinung/ wo vnbesinnt/ oder einfältige Persohnen vnter der Burgerschafft seyn/ die ihr Gut verschwenden/ vnd vnnützlich anwürden/ darinnen sollen Burgermeister vnd Rath/ ihr fleissig auffsehen haben/ vnd nicht gestatten/ das solche Verschwendung dermassen beschehe/ sondern/ in solchem gute Aufseher vnd Curatores setzen/ damit demselben fürkommen/ vnd dieselbigen vnbesinnten vnd einfältigen Persohnen/ zu ihren Vnterhaltungen/ bey ihren Gütern erhalten/ vnd (nicht wie bisher) beschehen/ vmb ihr Guet/ vnd darnach auch in Armuth gebracht werden.

## Vogtbar Jahr.

Wollen Wir dermassen gestellt haben/ die MannsPersohn auff Zwey vnd Zweintzig Jahr gantz vollkommen alt/ vnd die WeibsPersohnen auff Zweintzig Jahr/ doch der gestalt/ wo ein Jüngling oder ein Jungfraw vor der Zeit verheurath wurde/ solle dieselbe Persohn/ als bald die in der Ehe beywohnet/ für Vogtbar geacht werden.

22  
20

*Viele Wirth  
ald d. 17. 1777  
mer d. 17. 1777*

## Statratters Ordnung.

So Wir nun zu Auffnehmung Unser Statt Wienn/ in allen Burgerlichen Aemptern vnd Handlungen/ Unser Satzung vnd Ordnung gemacht/ vnd vber das Stattgericht bemelter Unser Statt/ Vns/ als Herrn vnd Lands Fürsten/ dermassen insonderheit zugehörig/ das Wir einem Statrichter/ er sey Burger oder nicht Burger/ zu jederzeit/ nach Unserm gefallen auffnemmen mögen/ vnd dieweil endlich Unser will vnd mainung ist/ das in den Statrechten/ für vnd für gut Gericht vnd Recht gehalten/ so setzen vnd ordnen Wir/ das ein jeder

Unser



Unser Statt Richter / als bald Ihme von Uns / oder Unsern Erben  
 Bann vnd Recht verliehen / vnd er Uns den Richterlichen Zyd ge-  
 than / das Statt Gericht / mit sambt Unsern Beysitzern / nach Inhalt  
 Unsers Statt Gerichts Ordnung Buch / trewlich vnd auffrichtig-  
 lich handeln / vnd in den Rechten niemands keinen verdächtlichen  
 Verzug gestatten / solches selbst auch nicht thun / vnd alles das handle /  
 was zu Fürderung des Rechts kommen mag / darinnen er sich nichts  
 verhindern lassen solle / vnd als oft sich begab / das Wir oder Unsere  
 Regierung / ihme den Bannbrieff / durch einen Schriftlichen Befelch /  
 oder durch Uns / oder Unsere Regierung / oder in einer nothdürfft-  
 gen Eyl / das Wir oder Unser Regierung nicht statt hetten / Schrift-  
 lich Befelch zufertigen / oder die Abkündung selbst zuthuen / durch ein  
 namhaftige glaubwürdige Person / Mündtlich auffheben würden /  
 solle er im Fueßstapffen / derselben Abkündung vber das Blut zurich-  
 ten / vnd in allen Richterlichen Handlungen still stehen / vnd in dem  
 allerwenigsten nichts mehr darinnen handeln / wo er aber solches  
 vbertreten würde / so solle er vnd alle die / so des Stillstands wis-  
 sen haben / vnd mit sambt ihme darwider handeln / in Unser schwären  
 Ungnad vnd Straff seyn. Derselb Unser Richter solle auch hinfür  
 in dem Stattrath seyn Stell vnd Stimm haben / wie bisher ge-  
 braucht worden / aber der Stattrichter solle nicht verbunden seyn /  
 nach der Ordnung in den Stattrath zugehen / sondern wann er sol-  
 ches des Stattgerichts / vnd anderer Geschäft halben thuen mag.

## Beysitzer.

Unsers Stattgerichts Unser Statt Wienn / sollen zwölff Pers-  
 onen sein / wie in dem ersten Artickel gemelt / vnd von Uns besold wer-  
 den / dieselben Unsere Beysitzer sollen Unser Stattgericht / mit sambt  
 Unserm Stattrichter fleissiglichen handeln / auch Unserm Statt-  
 richter ( wie sich gezimbt ) gehorsam seyn / vnd ihr auffsehen auff ihn  
 haben / vnd nach Inhalt des Stattgerichts Ordnung Buch / vnd  
 allem gutem Rechten nach trewlichen Urthl sprechen / dem armen als  
 dem reichen / dem reichen als dem armen / vnd darinnen weder Nuth /  
 Gab / Freundschaft / Feindschaft / noch nichts anders / dann die  
 Göttliche Gerechtigkeit ansehen / auch an keinem End oder Urth  
 seyn / darann wider Uns öffentlich oder heimlich / einigerley Wider-  
 wertiges fürgenommen oder gehandelt / sondern dasselb Uns / oder  
 Unserer Regierung allweegen offenbahren / darzu wo aufführige  
 Personen aufferstünden / dieselben anzeigen / in allen Sachen vnd  
 Handlungen Unsern schaden wahrnen / vnd nutz fürdern / vnd inson-  
 derheit ihren möglichsten fleiß fürkeren / das in dem Rechten vber das  
Bluet



blut der Menschen fürsichtiglich gehandelt werde / alles nach Aufflegung ihres Aylts / so sie Uns nach Inhalt des Ayltbuechs thuen sollen. Wir geben auch Ordnung / das die bemelten zwölff Beysitzer / zunächst auff den StattRath / in allen Umbgängen vnd Processionen gehen / auch die Silberne Stab tragen / vnd bey allen Festen mit gehen vnd reiten / bey dem StattRath ihren stand haben / kein Fest aufgenommen / allermassen wie der StattRath / vnd sollen in solchen Versamblungen kein ander vnterschied seyn / dann das der StattRath / in der Ordnung den Vorgang haben solle.

## Unsere Râth vnd Diener betreffend.

Nach dem Unsere Vorfahren / Fürsten von Oesterreich / in ihren Satzungen / auch allweg ihrer Diener ingedenck gewest / wie dann billich ist / vnd denselben auch allzeit mit den Weinen ein Vorbehaltung gethan / Vnd damit Unsere Râth vnd Diener Unser Gnad in disen Satzungen auch empfinden / vnd doch Unser Statt Wienn dardurch kein Nachthail leydet / des sich die gemaine Burgerschaft insonderheit beschwären möcht. So setzen Wir mit aufgedruckten worten / welche unsere Diener / von ihren Vâtern / Müttern oder Freundschaften Weingart haben / die Erblich auff sie gefallen / oder eines Burgers Tochter zu der Ehe nimbt / die ihme Erblich Weingarten zubringt / davon ihre Vâter / Mütter oder Freundschaft / die Wein in die Statt Wienn geföhrt / vnd darinnen aufgeschenckt / oder verkauft haben / das dieselben unsere Diener von denselben Weingarten ihre Maisch vnd Wein auch in die Statt Wienn führen / darinnen aufschencken vnd verkaufen mögen / wie andere Burger / ohn alle ver hinderung / doch mit der bescheidenheit / das dieselben unsere Diener / von denselben Weinen vnd Güttern mit der Statt / ein zimlich Nütleyden tragen / wie andere Burger / vnd dieselbigen Diener / sollen des Weinschencken / oder anderer Güttern haben / so sie in der Statt haben / nicht gedrungen Burger zu werden / sondern bey diser vnser Satzung bleiben lassen / dann unsere Râth vnd Diener haben / die nicht ererbt / oder erheurathe Weingärten vmb Wienn haben / inmassen wie oben begriffen ist / Ordnen Wir / das dieselben unsere Râth vnd Diener / wann sie zu Wienn seyn / Wein vnd anders / zu ihrer vnterhaltungen in die Statt Wienn in ihre Häuser oder Herbergen führen lassen mögen / aber dieselben Wein in keinerley weeg verkaufen / oder vmb Geldt aufgeben / sondern allein zu ihrer vnd ihres Hausgesindts vnterhaltung brauchen / vnd die obgemeldte unsere Râth vnd Diener also verstanden werden



werden/ Nemblichen/ vnser Rath vnd Diener/ die vns an vnserm Hoff/ vnd in vnseren Regierungen in Oesterreich dienen/ sollen obgemelte Freyheiten (wie die in sich halten) haben. Aber die Rath vnd Diener/ so von vns mit Dienstbrieffen versehen wären/ vnd nicht in vnserm Dienst seyn/ die sollen sich vorgemelter Freyheit nicht gebrauchen.

## Bier belangendt.

Als das Spital zu Wienn gestreyet ist/ damit die armen Leuth desto besser vnterhalten werden mügen/ das niemands kein Bier schencken soll/ dann allein in dem Bierhaus/ das dem Spital zugehört/ bey solcher Freyheit/ Wir das Spital auch bleiben lassen/ doch der gestalt/ das Burgermaister vnd Rath/ bey dem Spirtlmaister zu jederzeit darob seyn/ damit darinnen gut vnd leicht Bier/ in einem zimbliehen Geldt geschenckt werde. Aber einem jeglichen vnserm Rath vnd Diener/ wie vorgemeldet/ in vnser Statt Wienn/ die mügen in ihre Häuser/ oder Herbergen/ zu ihrem LustTruncken/ Bier in die Statt führen/ doch das keiner Bier vmb Geldt aufgeb/ oder das Bier in der Statt widerumb verkaufft/ welcher solches thät der soll sein Freyheit verlohren haben/ kein Bier mehr in die Statt zuführen/ vnd solch Bier solle allweegen mit wissen des Burgermaisters in die Statt geführt werden/ Der Burgermaister solle auch Macht haben/ den Burgern/ ob er ersuecht würde/ je zu zeiten auch Bier zu ihrem LustTrunck/ in die Statt zulassen/ doch zimblieher weise/ in massen/ wie solches vor auch gehalten worden ist.

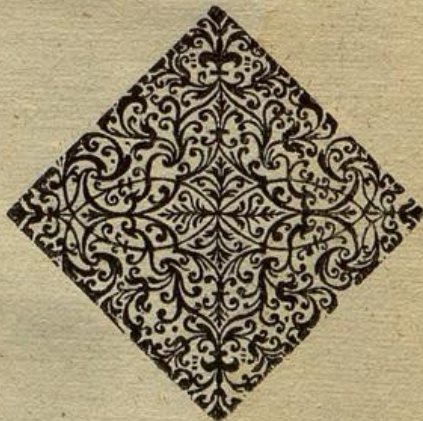
## Beschluß.



Sey/ als Herz vnd Landfürst behalten vns vnd vnsern Erben/ in allen disen vnsern Satzungen vnd Ordnungen/ aussershalb der Statt Wienn vorigen Freyheiten/ die hierumb begriffen/ vnd Wir bestätt haben) bevor/ darinnen nach gelegenheit/ zu Auffnehmung der Statt/ Veränderung zuthun/ aber solche Veränderung soll durch vns/ oder vnser Erben nicht beschehen/ dann allein auff genugsamb Verhör/ vnd Erkündigung/ darzu denen von Wienn verkündt/ vnd nothürfftiglich verhört/ auch mit zeitigem Rath/ vnd so in solcher gestalt erfunden würde/ das zu Auffnehmung der Statt die Nothürfft erfordert/ Veränderung zuthuen/ so soll alldann solche Veränderung mit einer ordentlichen Satzung beschehen/ vnd vor solchem solle wider  
dise



dise Vnsere Satzung vnd Libell / nichts widerwärtigs gehandelt /  
sondern für vnd für / stättiglich / vestiglich vnd vnzerbrochen blei-  
ben / vnd gehandelt werden / trewlichen vnd vngesehrlichen. Vnd  
gebiethen darauff allen vnd jeden / Vnsern Land Marschalch / Haupt-  
leuthen / Vizdomben / Verwesern / Prælaten / Graffen / Freyen /  
Herren / Rittern / Knechten / Pflegern / Burgermaistern / Richtern /  
Räthen / Handtgraffen / Ambleuthen / Manbhern / Zöllnern / Bur-  
gern / Gemainden / vnd sonst allen andern Vnsern Ambleuthen / Un-  
derthanen vnd Getrewen / in was Statt / Standt / Würden o-  
der Wesen die seyn / Geistlichen vnd Weltlichen / hiemit ernstlich /  
vnd wöllen / das ihr die obgemelte Burger schafft Unser Statt  
Wienn / bey diser Unser Confirmation / neuen Satzungen / Ord-  
nungen vnd Freyheiten vestiglich handthabet / haltet / vnd gantz-  
lich dabey bleiben lasset / sie darwider in keinem weeg nicht tringer /  
bekümmert / beschwäret / noch pfrenget / noch solches jemandts  
andern zuthuen gestattet / als lieb Euch sey Vnsere schwäre Dignad  
vnd Straff / vnd darzu Verliehrung einer Pöen / Zehen Marck  
lötiges Goldes / zu vermeiden / darein sich ein jeder / so offt er hier-  
wider thäte / verfallen zu seyn wisse / vnd die bemelte Pöen / halb in  
Unser Fürstliche Cammer / vnd den andern halben theil / der gedach-  
ten Unser Statt Wienn / vnnachlässlich zubezahlen. Das alles ist  
Unser Will vnd ernstliche Maining / Mit Verkundt dis Libellbriefs /  
besigelt mit Vnsern anhangenden Insigel. Geben in der Reichs-  
Statt Augspurg / am zwölfften Tag des Monaths Martij / Nach  
Christi Vnsers Haylmachers Geburth / Fünffzehnhundert  
vnd im Sechs vnd Zwainzigisten  
Jahren.







The paper is heavily stained and discolored, with a prominent diagonal crease across the center. Faint, illegible text is visible through the paper, appearing as bleed-through from the reverse side. The text is mirrored and difficult to decipher due to the low contrast and fading.

and in the